

Definitionen und Erläuterungen von Begriffen

(*) Bauträger

Häufig stellt sich die Frage, was ist ein **Bauträger** und wie grenzt sich der Bauträger von einem **Bauherrn** ab?

Gemeinsamkeit besteht insoweit, dass beide **Unternehmer** im Sinne des § 14 BGB sind.

Wesentlicher Unterschied hingegen ist aber, dass der **Bauträger** dem Erwerber nicht nur die Bauleistung verspricht, sondern zusätzlich noch das **Eigentum am Grundstück überträgt**.

Der Bauträger ist somit anders als der reine Bauherr nicht nur derjenige, der auf ein dem Auftraggeber gehörendes Grundstück baut, sondern zusätzlich noch das Grundstück verschafft.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass der Bauträger gegenüber dem Bauherren auf **eigenes Risiko finanziert** und er vom Auftraggeber Abschlagszahlung nach der Makler- und Bauträgerverordnung bekommt.

(*) Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist ein verbindlicher Bauleitplan. In einem Bebauungsplan wird die Art und Weise geregelt, in der eine Bebauung von Grundstücken möglich ist und die daraus resultierende Nutzung der von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen.

Erstellt wird ein Bebauungsplan von der zuständigen Gemeinde.

Diese legt in einer **Satzung (*)** zunächst fest, welche Nutzungen auf einer Fläche zulässig sind.

In der Rege gilt ein Bebauungsplan nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern für jeweils einen Teil davon, beispielsweise einen Ortsteil oder eine Grundstücksgruppe.

Üblicherweise besteht ein Bebauungsplan aus zwei Teilen:

- Teil A: Planzeichnung, welche im Maßstab 1:500 beziehungsweise 1:1000 bei größeren Plangebieten erstellt wird, und auf einer amtlichen Flurkarte basiert
- Teil B: Text

Allerdings **besteht keine diesbezügliche gesetzliche Regelung**, so dass ein Bebauungsplan **auch Gültigkeit besitzt**, wenn er ausschließlich in **Textform** verfasst ist.

An die Regelungen eines Bebauungsplans muss sich zwingend gehalten werden.

So darf beispielsweise in einem Gemeindegebiet kein Supermarkt gebaut werden, wenn der betreffende Bebauungsplan dies nicht vorsieht

[VerwG Mainz, 02.08.2006, 3 K 281/05.MZ].

Bebauungsplan – Sinn und Zweck einer Bauleitung

Zwingend erforderlich für einen Bebauungsplan ist eine Erläuterung.

In dieser müssen Sinn und Zweck der Planung dargelegt und begründet werden. Die Aufgabe, der Begriff und die Grundsätze einer Bauleitung werden gemäß § 1 BauGB definiert.

Demzufolge ist es Aufgabe der Bauleitung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Es bestehen zwei verschiedenen Arten der Bauleitpläne:

- Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)
- Bebauungsplan (verbindlicher Bebauungsplan)

Zu beachten ist, dass gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Gemeinden zwar dazu verpflichtet sind, Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies für die städtebauliche Ordnung notwendig ist.

Es besteht jedoch **kein Anspruch (*)** auf die Erstellung von Bauleitplänen, denn die Entscheidung, ob beziehungsweise wann eine Bebauung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, obliegt der Gemeinde.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dient ein Bebauungsplan verschiedenen Zielen:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wobei insbesondere Wert auf soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Aspekte gelegt wird
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung, welche dem Allgemeinwohl dienen soll
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Entwicklung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung des Klimaschutzes
- Erhaltung der städtebaulichen Gestalt sowie baukultureller Orts- und Landschaftsbilder

Darüber hinaus bedarf es einer Berücksichtigung **der Ziele der Raumordnungsplanung**, und weiterer Aspekte, **welche gemäß § 1 Abs. 6 BauGB definiert werden:**

- Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung
- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Umbau bestehender Ortsteile sowie Versorgungsbereiche
- Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes
- Erfordernisse für Gottesdienste und Seelsorge, welche von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts festgestellt werden
- Belange des Umweltschutzes
- Belange der Wirtschaft
- Belange des Personen- und Güterverkehrs
- Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes
- Ergebnisse eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts, welches von der Gemeinde beschlossen wurde
- Belange des Hochwasserschutzes

Sämtliche dieser Punkte sind von großer Relevanz; besonderes Augenmerk ist jedoch auf die Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung folgender Fragen zu richten:

- Wie wirkt sich eine Bebauung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen aus?
- Wie lässt sich eine Bebauung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbaren?
- Welche umweltbezogenen Auswirkungen hätte eine Bebauung auf den Menschen, seine Gesundheit, die Gesamtbevölkerung sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter?
- Wie lassen sich Emissionen vermeiden?
- Inwiefern kann erneuerbare Energie genutzt werden?

Darüber hinaus erfordern die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere jene des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, besondere Beachtung. Auch muss die bestmögliche Luftqualität in Gebieten erhalten werden, in denen die durch Rechtsbeschlüsse der EU bindende Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen.

Bebauungsplan – Inhalt

Der Inhalt eines Bebauungsplans wird gemäß **§ 9 BauGB** geregelt. Auf **insgesamt 26 Punkte** kann dementsprechend aus städtebaulichen Gründen Bezug genommen werden, unter anderem:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. Bauweise
3. Überbaubare Grundstücksflächen
4. Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sportanlagen
5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
6. Besonderer Nutzungszweck von Flächen
7. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
8. Versorgungsflächen
9. Örtliche Verkehrsflächen
10. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung
11. Flächen für Landwirtschaft und Wald

Ein gesetzlicher Zwang, dass sämtliche Regeln, die gemäß des § 9 Abs. 1 BauGB in einem einzigen Bebauungsplan berücksichtigt werden müssen, besteht nicht. Damit jedoch eine alleinige Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Bebauungsplänen bestehen kann, müssen einige Punkte zwingend in einem jeden vorhanden sein:

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Örtliche Verkehrsflächen

Derartige Bebauungspläne werden als „qualifizierte Bebauungspläne“ bezeichnet. In der Praxis sind dies jene Bebauungspläne, welche am häufigsten erstellt werden.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen einer der vier oben angegebenen Punkte fehlt.

Derartige Bebauungspläne werden als „**einfache Bebauungspläne**“ bezeichnet. Um deren Sachverhalt beziehungsweise Bauvorhaben beurteilen zu können, wird die Bebauung in der näheren Umgebung zum Vergleich hinzugezogen.

Als rechtliche Grundlage zur Bestimmung werden §§ 34 und 35 BauGB herangezogen; je nachdem, ob sich das Bauvorhaben auf Innen- oder Außenbereiche bezieht.

Die Verfahren, nach denen ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, sind aber für alle Bebauungspläne identisch.

Bebauungsplan – Verfahren

Bebauungspläne werden gemäß einem Verfahren erstellt, welches im BauGB geregelt ist.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei der Planung alle relevanten Belange erfasst und beachtet werden.

Das Verfahren ist in einzelne Schritte unterteilt:

- Beschluss zur **Aufstellung (*)** eines Bebauungsplans
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss über den Entwurf
- Beschluss zur **Auslegung** und **zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- Beschluss über etwaige Änderungen
- Beschluss über die Abwägung der Bedenken
- Beschluss über Satzung

Jeder dieser Beschlüsse erfolgt über Gremien der jeweiligen Gemeinde.

(*) Beschluss zur **Aufstellung (*)** eines Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss

Eine gewisse Einschränkung der Selbstverwaltung ist darin zu sehen, dass die Bauleitpläne der Rechtsaufsicht durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen. Dieses Korrektiv der Mitwirkung kann eine gewisse Sicherheit dafür bieten, dass die den Gemeinden eingeräumte Planungshoheit nicht missbräuchlich angewandt wird.

Die Bindung des Verfahrens entspricht darum dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und hat insoweit eine besondere Ordnungsfunktion gerade im **Rechtsetzungsverfahren**.

Die BauNVO schmälert grundsätzlich die Planungshoheit der Gemeinden nicht, sondern kanalisiert sie nur.

Ebenso folgt aus der Tatsache, dass die Gemeinde bei ihrer Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 1 in Ausübung ihrer Planungshoheit handelt nichts für oder gegen eine bestimmte, sachgegebene Entscheidungsfreiheit.

Der Sinn der Bezugnahme auf die Planungshoheit besteht allein darin, den - im Übrigen unbestrittenen - Sachzusammenhang zwischen den §§ 2 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Satz 1 hervorzuheben und zum anderen in dem Versuch, zu kennzeichnen, dass die in § 36 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Verfahrensbeteiligung der Gemeinde in erster Linie der Sicherung der Planungshoheit dient und insofern selbst auf § 2

Abs. 1 zurückgeht.

Nicht gesagt ist mit dem Hinweis auf die Planungshoheit dagegen, dass den Gemeinden innerhalb der einzelnen Genehmigungsverfahren - notwendig und Rechtens - eine bestimmte Entscheidungsfreiheit zustünde.

Es kann das damit gar nicht gesagt sein, weil die Frage, was im Einzelfall den zulässigen Gegenstand der Prüfung und Erwägung bildet, maßgebend von den §§ 30 bis 35 abhängt.

Im Gegensatz zu § 2 a Abs. 1 Satz 2 BBauG hat nicht die Gemeinde den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen, sondern nunmehr ist nach dem im Übrigen gleichlautenden § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB lediglich der Beschluss als solcher ortsüblich bekanntzumachen.

Der Gesetzgeber hat dadurch herausgestellt, dass das Bundesrecht - mit Ausnahme des abschließenden Beschlusses über den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan - keine Regelungen über Beschlüsse der Gemeinde trifft.

Verpflichtungen über Beschlüsse der Gemeinden sollen sich allein aus dem Kommunalrecht ergeben.

Es sollen nicht nur - wie auch z. B. in den §§ 3, 4, 6 Abs. 5, 12 und 13 Abs. 1 Satz 2 - unnötige, das Verfahren hemmende Beteiligungsvorschriften, sondern auch **bisher gelegentlich entstandene Fehlerquellen vermieden**.

Die Änderung dient daher auch dem Ziel einer **Erhöhung der Rechtssicherheit** der Bauleitplanung, wengleich eine solche Klarstellung angesichts der Rspr. des BVerwG sich erübrigt hätte; denn dem Bundesgesetzgeber fehlt, soweit im BBauG der Begriff Gemeinde verwendet worden ist, die Kompetenz, das für die Beteiligung oder für einzelne Verfahrensschritte zuständige Gemeindeorgan zu bestimmen.

Welches Verwaltungsorgan der Gemeinde den Aufstellungsbeschluss zu fassen hat, ergibt sich also nach dem jeweiligen Landesrecht.

In BaWü und S-H. obliegt z. B. die Befugnis - als Bestandteil der Planungshoheit der Gemeinde und daher kein Geschäft der laufenden Verwaltung - grundsätzlich dem Gemeinderat/Gemeindevertretung.

Er kann beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Diese Übertragung auf beschließende Ausschüsse ist auch hinsichtlich der Einleitung von Bebauungsplanverfahren und der damit verbundenen Beschlüsse möglich.

Die Hauptsatzung kann allerdings dem Gemeinderat Weisungsrechte gegenüber dem beschließenden Ausschuss sowie die Befugnis einräumen, jede Angelegenheit des Ausschusses an sich zu ziehen und noch nicht vollzogene Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben.

Die in der Hauptsatzung einer Gemeinde enthaltene Bestimmung, wonach der technische Ausschuss des Gemeinderats als beschließender Ausschuss zuständig ist für alle Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Baudezernats ist durch § 39 Abs. 1 GO nicht gedeckt.

Soweit nach Landesrecht Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen ortsüblich bekannt gemacht werden, ist eine Sitzungsunterbrechung von einigen Tagen möglich.

In einem solchen Fall ist eine erneute öffentliche Bekanntmachung nicht notwendig.

Der **Aufstellungsbeschluss** ist nicht zu verwechseln mit **dem Beschluss über den Bebauungsplan**; er **entspricht** auch **nicht dem Entwurfsbeschluss**, der der öffentlichen Auslegung vorausgeht.

Er ist, was seine verfahrensrechtliche Einordnung betrifft, keine sich aus dem Bundesrecht ergebende tatbestandliche Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Bauleitplans.

Ohne den Aufstellungsbeschluss eingeleitete Bauleitverfahren lassen lediglich die vom Gesetz an den Aufstellungsbeschluss geknüpften Rechtswirkungen für Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen nach §§ 14 und 15 und für die Genehmigung von Baugesuchen nach § 33 nach.

Auch das Fehlen eines möglicherweise aus Landesrecht sich ergebenden notwendigen Aufstellungsbeschlusses hat bei der in diesem Zusammenhang abschließenden Regelung des Gesetzes einen für das Bundesrecht relevanten Verfahrensverstoß nur zur Folge, soweit an den **Aufstellungsbeschluss Rechtswirkungen geknüpft sind**.

Nachdem bei der möglichst frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach §3 entgegen dem bisherigen Recht bewusst auf die gesetzliche Regelung von Einzelheiten des Verfahrens verzichtet worden ist, die Gemeinde also im Rahmen ihrer planerischen Verantwortung über die Art der **Durchführung entscheiden kann** und es den Gemeinden im Rahmen eines weiteren auf den Einzelfall abzustellenden Spielraumes **überlassen bleibt**, zu welchem Zeitpunkt die Bürgerbeteiligung möglichst frühzeitig erfolgen sollte, ist letztere nicht zwingend an den Aufstellungsbeschluss gekoppelt.

Sie kann dem **Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung** also sehr wohl **zeitlich vorgezogen werden**, aber auch gleichzeitig oder **später erfolgen**.

Verfahrensablauf zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Gemeinden haben Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass das nur ein geringer Teil der Gemeindefläche geplant ist.

Die restlichen Flächen sind dem ungeplanten Innenbereich und dem Außenbereich zuzuordnen.

Im Außenbereich herrscht ein grundsätzliches Bauverbot, mit Ausnahme von privilegierten Vorhaben (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Anlagen, die auf den Außenbereich angewiesen sind).

Ein Bebauungsplan ist / kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln / entwickelt werden, der die Nutzungen für die gesamte Gemeindefläche darstellt.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes orientiert sich insbesondere an der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die die möglichen Gebietstypen (z.B. Reines oder allgemeines Wohngebiet, Misch- oder Kerngebiet oder Gewerbegebiet, etc.) näher definiert, sowie die Obergrenzen für die Nutzungsmaße (z.B.

Grund- und Geschößflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Firsthöhe, usw.), die Bauweise (z.B. Einzel- oder Doppelhäuser) und die überbaubare Grundstücksfläche festlegt.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird wesentlich in den §§ 1 – 4c und 8 – 12 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt:

1. Beratung und Empfehlung über den Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der Gemeindevertretung über den Aufstellungsbeschluss
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in dem **Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Geltinger Bucht**
4. Erstellung der Planungsgrundlagen und des Vorentwurfes
5. Beratung und Empfehlung der Gemeindevertretung über den Vorentwurf sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung (Scoping) der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
6. Beschluss der Gemeindevertretung über den Vorentwurf sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung (Scoping) der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

7. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Frist von bis zu 8 Wochen.
8. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem **Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Geltinger Bucht**
9. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung, in der die Bürger über die Planung informiert werden und Gelegenheit haben, sich zu dieser Planung zu äußern.
Der Bürger hat auch evtl. die Möglichkeit, sich den Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde anzusehen oder sich im Gebäude des Amtes Geltinger Bucht über die Planung zu informieren.
Es besteht keine Pflicht, die betroffenen Grundstückseigentümer von dieser Bürgerversammlung zu unterrichten.
10. Erstellung der Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
11. Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes.
12. Beratung und Empfehlung der Gemeindevertretung über die Abwägung, den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
13. Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung, den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
14. Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Frist von einem Monat)
15. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in dem **Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Geltinger Bucht**
16. Durchführung der öffentlichen Auslegung (Frist: 1 Monat).
Es besteht keine Pflicht, die betroffenen Grundstückseigentümer von dieser öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
Der Bebauungsplan wird evtl. auf der Homepage der Gemeinde und/oder des Amtes Geltinger Bucht sowie im Amtsgebäude des Amtes Geltinger Bucht öffentlich ausgelegt.

Die Bürger haben die Möglichkeit, sich schriftlich zu der Planung zu äußern oder ihre Stellungnahme zur Niederschrift zu geben.

17. Erstellung der Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
18. Erstellung des Satzungsentwurfes des Bebauungsplanes
19. Beratung und Empfehlung der Gemeindevertretung über die Abwägung und den Satzungsentwurf des Bebauungsplanes
20. Empfehlung der Gemeindevertretung über die Abwägung und den Entwurf des Bebauungsplanes
21. Beschluss über die Abwägung und Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung Nieby
22. Erstellung der Mitteilungen an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger, sofern Stellungnahmen vorgetragen worden sind
23. Erstellung der Urschrift des Bebauungsplanes
24. Ausfertigung des Bebauungsplanes
25. Bekanntmachung !!!
Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich und gilt als Ortsgesetz gegen Jedermann.
Gegen diesen Bebauungsplan kann Klage beim Obergericht in Schleswig eingereicht werden.

o d e r

Bauleitplanung

Normen im BauGB

Information

1. Einführung

Die Bauleitplanung ist das zentrale städtebauliche Gestaltungselement, das den Kommunen zur Verfügung steht.

Mittels der Bauleitplanung entscheidet die Kommune, eigentlich der Stadt- bzw. Gemeinderat, über die Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde oder Stadt.

§ 1 BauGB nennt dazu **Leitsätze**.

Die Erstellung von Bauleitplänen soll "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln".

Grundsätzlich sind die Gemeinden frei in ihrer Entscheidung, ob, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt sie Bauleitpläne aufstellt.

§ 1 Abs. 3 BauGB kann nur ausnahmsweise eine Planungspflicht begründen: Da die Begriffe "**Erforderlichkeit**" und "**städtebauliche Entwicklung und Ordnung**" **unbestimmte Rechtsbegriffe (*)** sind, unterliegen sie nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.

Insbesondere können Bürger die Gemeinde nicht auf die Durchführung einer Bauleitplanung verklagen.

§ 1 Abs. 3 BauGB begründet lediglich eine objektive Planungspflicht; siehe § 2 Abs. 3 BauGB.

Die Gemeinde kann sich auch nicht vertraglich insoweit binden, als sie sich selbst eine Planungspflicht auferlegt.

2. Aufstellung der Bauleitpläne

2.1 Ablauf des Aufstellungsverfahrens

Gemäß §§ 2 ff BauGB erfordert die Aufstellung eines Bauleitplans die Einhaltung des folgenden Verfahrens:

1. **Aufstellungsbeschluss** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. **Ortsübliche Bekanntmachung** des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. **Vorgezogene Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

§ 3 BauGB regelt die Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine möglichst frühzeitige Bürgerbeteiligung die Akzeptanz und die Qualität der Bauleitplanung erhöht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgt in zwei Phasen.

Zum einen durch die sogenannte frühzeitige Bürgerbeteiligung, die noch vor dem Entwurfsbeschluss erfolgen sollte, gleichzeitig mit der Trägerbeteiligung.

Auf der Grundlage der mit den verschiedenen involvierten Organisationen und den Bürgern geführten Diskussion wird dann der Bebauungsplan gefertigt.

Der Gemeinderat beschließt seine öffentliche Auslegung (Entwurfsbeschluss).

Mit der **Auslegung der Pläne** (s.u.), die normalerweise **einen Monat lang** dauert, beginnt die zweite Phase der Bürgerbeteiligung. Die Bürger haben jetzt noch einmal Gelegenheit, "Bedenken und Anregungen" vorzubringen. Der Bürger wird über diese Möglichkeit auf die ortsübliche Weise (zum Beispiel durch Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt) informiert.

Auslegung der Pläne - § 3 Abs. 2 BauGB –

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne sowie die Angaben über die verfügbaren Arten der umweltbezogenen Informationen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Bei der Berechnung der Frist für die Bekanntmachung ist der Tag der Bekanntmachung selbst nicht mitzuzählen.

Beispiel:

Die Offenlegung soll an einem Donnerstag beginnen.

Die Bekanntmachung muss dann spätestens am Mittwoch der Vorwoche erfolgen.

Die Verwaltung muss die Bürger darauf hinweisen, dass Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Zulässig ist es dabei, darauf hinzuweisen, dass die Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden sollen.

Wichtig ist, dass die Bekanntmachung der Offenlegung eine **"Anstoßfunktion"** erfüllt: Durch die Bekanntmachung soll dem Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst gemacht werden.

Die öffentliche Auslegung dauert einen Monat.

Die Auslegung gibt allen interessierten Bürgern nochmals Gelegenheit, die Bauleitpläne, die Begründung und die Erläuterungen einzusehen, zu überprüfen und ggf. Bedenken und Anregungen geltend zu machen.

Hinweis:

Ausreichend ist, dass der Planentwurf nebst Begründung innerhalb der Offenlegungsfrist **während der Dienststunden** ausliegt, in denen die Gemeinde-/Amtsverwaltung für den Publikumsverkehr offen ist.

Hinweis:

Die kommunalen Entscheidungsgremien sind durch Gesetz dazu verpflichtet, sich mit den Meinungen der Bürger zu befassen und sie zu diskutieren.

Die betroffenen Bürger müssen schriftlich über das Ergebnis dieser Diskussion unterrichtet werden.

Über nicht berücksichtigte Einwände der Bürger muss per Gemeinderatsbeschluss entschieden werden.

Bei Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung bei der höheren Behörde müssen diese Entscheidungen einschließlich der Begründung mit vorgelegt werden.

4. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 Bau GB

5. **Fertigstellung des Planentwurfs**, Bekanntmachung der Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 BauGB

6. **Öffentliche Auslegung** des Planentwurfs **für einen Monat** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

7. **Prüfung der Bedenken und Anregungen** sowie Entscheidung darüber gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB

8. (nur beim Bebauungsplan) **Satzungsbeschluss** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

9. **Genehmigung** durch bzw. Anzeige an die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bzw. § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Flächennutzungsplan bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, sowie sonstige bis 1998 anzeigepflichtige städtebauliche Satzungen müssen **nicht** (mehr) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden.

In § 246 BauGB ist ein Ländervorbehalt zur Beibehaltung der Anzeigepflicht festgeschrieben.

Von diesem Vorbehalt haben die meisten Bundesländer jedoch keinen Gebrauch gemacht.

10. **Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung** (bzw. des Beschlusses des Bebauungsplans, der keiner Genehmigung bedurfte) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB

11. **Rechtskraft (*) des Bauleitplans** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB

(*) Rechtskraft – Normen §§ 322, 705 ZPO –

1. Allgemein

Mit dem Eintritt der Rechtskraft wird die im Urteil niedergelegte Entscheidung endgültig.

Gleichzeitig wird die Entscheidung vollstreckbar, sofern sie nicht bereits vorläufig vollstreckbar war.

Es wird unterschieden zwischen:

- der formellen Rechtskraft
- und
- der materiellen Rechtskraft

2. Formelle Rechtskraft

Die formelle Rechtskraft beginnt, wenn das Urteil unanfechtbar geworden ist.

Unanfechtbarkeit tritt ein mit:

- Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. bei Versäumnisurteilen Ablauf der Einspruchsfrist. Dies gilt auch in Prozessen, in denen das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig ist, z.B. da die Beschwerdesumme nicht erreicht wurde.
- Verzicht beider Parteien auf das Einlegen von Rechtsmitteln. Die Beseitigung des Verzichts durch Widerruf ist nicht möglich, da durch den Verzicht das Recht zur Rechtsmitteleinlegung endgültig aufgegeben wird.
- Bei letztinstanzlichen Entscheidungen mit der Verkündung der Entscheidung.

Die formelle Rechtskraft kann nur durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine Wiederaufnahmeklage, eine Klage aus § 826 BGB (Durchbrechung der Rechtskraft)) oder eine Abänderungsklage durchbrochen werden.

3. Materielle Rechtskraft

Voraussetzung der materiellen Rechtskraft ist der Eintritt der formellen Rechtskraft.

Mit der materiellen Rechtskraft wird grundsätzlich nur der **Urteilstenor für die**

Prozessparteien für die Zukunft **bindend**.

Die Gründe des Urteils erwachsen nicht in Rechtskraft.

Ein zweiter Prozess über denselben Streitgegenstand ist unzulässig.
Zur Entscheidung, ob in einem zweiten Prozess Identität der Streitgegenstände vorliegt, darf auch die Urteilsbegründung einbezogen werden.

Bei einer Teilklage wird nur der abgeurteilte Teil von der Rechtskraft erfasst, wenn der Anspruch teilbar ist (z.B. Zahlungsklage).

Die Rechtskraft erstreckt sich nur auf die Prozessparteien (Ausnahme: Rechtskrafterstreckung auf Dritte) und auf das, was zeitlich bis zur letzten mündlichen Verhandlung hätte vorgetragen werden können.

Nach diesem Zeitpunkt auftretende neue Tatsachen können durch eine

- Abänderungsklage,
- eine Vollstreckungsgegenklage
- oder die Leistungsklage aus § 812 BGB

berücksichtigt werden.

Auch bestimmte Beschlüsse können in Rechtskraft erwachsen.

Voraussetzung ist, dass der Beschluss in formeller Rechtskraft erwachsen kann und streitentscheidenden Charakter hat.

Beispiel: Der Kostenfestsetzungsbeschluss.

4. Rechtskrafterstreckung auf Dritte

Das Urteil wirkt gemäß §§ 325, 265 ZPO für und gegen den Rechtsnachfolger einer Partei, wenn die Rechtsnachfolge nach Rechtshängigkeit eingetreten ist:

- Das Urteil gegen den Testamentsvollstrecker wirkt für und gegen den Erben (§ 327 ZPO)
- Das Urteil wirkt bei gewillkürter Prozessstandschaft für und gegen den eigentlichen Rechtsträger.
- Das klageabweisende Urteil gegen den Hauptschuldner wirkt auch für den Bürgen.

Von der allgemeinen Rechtskrafterstreckung bestehen folgende **Ausnahmen**:

- Ist der Rechtsnachfolger doppelt gutgläubig (Guter Glaube auf die Verfügungsberechtigung und die fehlende Rechtshängigkeit), wirkt das Urteil gemäß § 325 Abs. 2 ZPO nur für, nicht gegen ihn.
Der erforderliche Grad des guten Glaubens richtet sich nach dem übertragenen Recht.
- Das Urteil wirkt gemäß § 407 Abs. 2 BGB nicht für den Rechtsnachfolger, wenn eine Forderung vor Rechtshängigkeit abgetreten wurde.
- Das Urteil wirkt nach § 326 Abs. 1 ZPO zugunsten, nach § 326 Abs. 2 ZPO auch zulasten des Nacherben, wenn der Vorerbe Verfügungsbefugter war.

- **Ende der Begriffs-Erläuterung** -

2.2 Besonderheit im Bebauungsplanverfahren

In das **Bebauungsplanverfahren** ist nach Maßgabe des § 17 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Prüfung des Einzelfalls bei bestimmten Bebauungsplänen zu integrieren.

Die **UVP** ist wie folgt in die Planaufstellung zu integrieren:

- Als Erstes ist zu prüfen, ob die in Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerte erreicht sind.
Für den Fall, dass ein **Screening** erforderlich ist, führt das Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind, zu einer UVP-Pflicht.
- Anschließend sind die erforderlichen Unterlagen zu sammeln und zusammenzufassen.
- Im Aufstellungsbeschluss ist ein Umweltbericht beizufügen.
- Die Träger öffentlicher Belange (TöB) sind verpflichtet, den Gemeinden zweckdienliche Informationen zur Verfügung zustellen.
Im Gegenzug haben sie das Recht, bei einer im Bebauungsplanverfahren erforderlichen Änderung des Umweltberichts eine ergänzende Stellungnahme abzugeben, § 4 Abs. 2 BauGB.
- Im Offenlegungsbeschluss ist anzugeben, ob eine UVP durchgeführt werden soll oder nicht, § 3 Abs. 2 BauGB.

3. Klimaschutz

Zu den in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB § aufgeführten Planungsleitsätzen gehört auch der Klimaschutz.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung).

Der Grundsatz ist in der Abwägung nach zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich, dass der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist und eigene Darstellungen und Festsetzungen begründen kann.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sind nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6076) insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie übergreifende Maßnahmen wie z.B. die Umsetzung eines Konzepts der "Stadt der kurzen Wege", das das Verkehrsaufkommen und damit den dadurch verursachten CO₂-Ausstoß gering hält.

Als Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kommen z.B. Kaltluftschneisen in Betracht, die als von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden.

4. Unterrichtung von Nachbarstaaten

Wenn Bauleitpläne erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, müssen gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB auch die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange des betreffenden Nachbarstaates unterrichtet werden.

Bei Bebauungsplänen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Nachbarstaaten entsprechend § 4 BauGB zu beteiligen, der betroffenen Öffentlichkeit des Nachbarstaates steht eine Bürgerbeteiligung zu.

5. Dritte als Mediatoren

Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens können die Gemeinden gemäß § 4 b BauGB die Erstellung des Umweltberichts, die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbeteiligung, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung von Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange einem Dritten als Mediator übertragen.

Als Mediatoren können Planer, Sanierungsfirmen oder Bauträgerfirmen eingesetzt werden.

Es sollen weder Hoheitsträger noch von der Gemeinde bezahlte Dritte sein.

6. Rechtsnatur der Bauleitpläne / Rechtsschutz

Lediglich der Bebauungsplan wird als **Satzung (*)** beschlossen und kann als Gesetz im materiellen Sinne im Wege der Normenkontrolle überprüft werden.

Der Flächennutzungsplan hat **keine Rechtssatzqualität**, ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO scheidet daher von vornherein aus.

Auch eine Anfechtungsklage scheidet - mangels Vorliegen eines Verwaltungsakts - aus.

In Betracht kommt aber eine Inzidentkontrolle.

7. Amtshaftung

Bei der Bauleitplanung müssen die Satzungsgeber das Gebot der Trennung von unverträglichen Nutzungen beachten.

Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieses Gebotes haften die Kommunen nach den **Grundsätzen der Amtshaftung (*)** für diese fehlerhafte Bauleitplanung. Eine Haftung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Gemeinde ihre Pflicht verletzt, die Anforderungen an gesunde Wohn- oder Arbeitsverhältnisse zu beachten.

Beispiel:

Die Festsetzung eines Wohngebietes auf einem mit gesundheitsgefährdenden Altlasten belasteten Grund und Boden stellt wegen einer fehlerhaften Abwägung eine Amtspflichtverletzung dar.

Gehen von der Deponie keine Gesundheitsgefahren aus, ist eine Festsetzung als Wohngebiet zulässig, es besteht jedoch eine Kennzeichnungspflicht für das Deponiegelände.

Allerdings trägt der Bauherr nach dem Urteil des BGH vom 13.7.1993 - III ZR 22/92 das Risiko, dass auf seinem Grundstück bisher unbekannte Altlasten lagern, denn es gibt **keine Gefährdungshaftung** der Gemeinde.

Gegenbeispiel:

Die geologische Bebaubarkeit ist aber nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde.

Für die einwandfreie Durchführung und Durchführbarkeit, insbesondere die Standfestigkeit des Gebäudes bei problematischem Untergrund, ist allein der Bauherr verantwortlich.

Damit besteht auch keine Kennzeichnungspflicht in Bebauungsplänen für den Grundwasserstand.

(*)Satzung – Kurzform –

Satzungen werden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Regelung eigener Angelegenheiten kraft der ihnen vom Staat verliehenen Satzungsautonomie erlassen.

So sind z. B. die Gemeinden ermächtigt, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln (Bebauungspläne, Marktsatzung etc.).

Satzungen sind wie Rechtsverordnungen materielle Gesetze (Gesetz im materiellen Sinne).

Im Gegensatz zu Rechtsverordnungen benötigen Satzungen aber **keine** gesetzliche Ermächtigung.

Erforderlich ist lediglich die durch ein formelles Gesetz erteilte Satzungsautonomie.

Die Zuständigkeit zum Erlass einer Satzung beurteilt sich nach dem für die juristische Person geltendem Recht (z.B. Stadtrat, Mitgliederversammlung).

Der **Erllass** unterliegt einigen Beschränkungen: Sachlich ist er auf den Zuständigkeitsbereich der die Satzung erlassenden juristischen Person beschränkt.

Es gilt der Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes, d.h. die Satzung darf nicht gegen höherrangiges (Bundes- oder Landes-) Recht verstoßen.

Insbesondere müssen die Grundrechte und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt sein.

Satzungen können durch das **abstrakte und konkrete Normenkontrollverfahren** auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden. Ferner besteht die Möglichkeit einer Inzidentkontrolle.

(*) Grundsätzen der Amtshaftung - Kurzform -

§ 839 BGB, Art. 34 GG, § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO

1. Allgemein

Amtshaftung ist die Schadensersatzleistung des Staates für rechtswidriges schuldhaftes Verhalten eines Beamten oder sonstigen Bediensteten.

Grundsätzlich haftet gemäß § 839 BGB primär der Beamte / Angestellte selbst für von ihm verursachte Schäden.

Durch Art. 34 GG wird diese Haftung von dem Staat übernommen.

2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Amtshaftung sind:

- Es hat ein **Amtsträger** gehandelt.
Der Handelnde muss nicht Beamter i.S.d. Beamtengesetze sein.
Der Staat haftet für Personen, soweit sie mit einem öffentlichen Amt betraut sind, z.B. Angestellte im öffentlichen Dienst, Beliehene, Verwaltungshelfer.
- Das den Schaden begründende Verhalten muss bei der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe (Abgrenzung Öffentliches Recht – Privatrecht) eingetreten sein, nicht bei Gelegenheit.
- Die Amtspflicht wurde schuldhaft i.S.v. § 276 BGB verletzt.
Verschuldensmaßstab ist der pflichtbewusste Durchschnittsbeamte.
- Durch die Amtspflicht sollte auch der Geschädigte geschützt werden, d.h. die Amtspflicht bestand als subjektives Recht zugunsten des Geschädigten.
- Der Schaden wurde durch die Amtspflichtverletzung kausal i.S.d. Adäquanztheorie verursacht.
- Die Haftung ist nicht nach § 839 Abs. 1 S. 2; Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

3. Ausschluss der Haftung

Der staatliche Ersatzanspruch unterliegt bei nur fahrlässigem Verschulden des Amtsträgers gemäß § 839 Abs. 1 S. 2 BGB der **Subsidiarität**.

Primär muss der Geschädigte andere Ersatzpflichtige in Anspruch nehmen. Ausreichend ist die Möglichkeit, die durch die Merkmale der Durchsetzbarkeit und der Zumutbarkeit beschränkt wird.

Die Rechtsprechung hat aber in einer umfangreichen Kasuistik die Subsidiarität in bestimmten Verwaltungsbereichen ausgeschlossen, so z.B. bei der Teilnahme am Straßenverkehr.

Die Amtshaftung ist gemäß § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden durch die Einlegung eines Rechtsmittels abzuwenden.

4. Art des Schadensersatzes

Es wird nur Geldersatz geleistet, Naturalrestitution ist ausgeschlossen. Der Anspruch umfasst bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Zahlung eines Schmerzensgeldes.

5. Rechtsweg

Der Schadensersatzanspruch ist gemäß § 40 Abs. 2 VwGO auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Der Prozess ist gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG § in der ersten Instanz vor einem Landgericht zu führen.

Passivlegitimiert ist die Anstellungskörperschaft des Amtsträgers.

6. Verjährung

Der Anspruch auf Amtshaftung verjährt in drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der Amtspflichtverletzung Kenntnis erhält.

Durch die Einlegung des Widerspruchs bzw. durch Erhebung der Anfechtungsklage wird die Verjährung unterbrochen.

7. Amtshaftung der Arbeitsagentur

Nach dem Urteil OLG München 21.04.2011 - 1 U 133/11 haftet die Arbeitsagentur für eine unrichtige Information. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Mitarbeiter eine unrichtige Frist zur Anspruchsbeantragung genannt. Nach der Ansicht der Richter kann sich die Arbeitsagentur nicht darauf berufen, dass dem Antragsteller ein Merkblatt ausgehändigt worden sei, in dem die korrekte Frist genannt sei.

(*)Anspruch

Der Begriff Anspruch ist in § 194 Abs. 1 des BGB legal definiert, d.h. die Definition erfolgt in gesetzlicher Form. Danach versteht man das Recht des Einzelnen, von anderen ein Tun oder Unterlassen einzufordern. Dieses Recht muss allerdings auf einer Anspruchsgrundlage basieren. Dieses subjektive Recht kann unter Umständen aber auch auf mehreren Anspruchsgrundlagen gestützt werden.

In solchen Fällen spricht man von einer Anspruchskonkurrenz.

I. Prüfungsreihenfolge bei mehreren Anspruchsgrundlagen

1. vertragliche Ansprüche

Der vertragliche **Primär-Anspruch** ist stets die Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB.

Bei einem Kaufvertrag nach den §§ 433 ff. BGB wäre dies entweder die Übergabe der mangelfreien Sache bzw. die Kaufpreiszahlung.

Ein **Sekundär-Anspruch** hingegen ergibt sich insbesondere bei Leistungsstörungen oder anderweitigen Pflichtverletzungen.

Zwingende Voraussetzung ist dabei regelmäßig das Vertreten müssen des Schuldners i.S.d. § 276 BGB.

Beispiele für Leistungsstörungen: Schlecht- bzw. Nichterfüllung, Unmöglichkeit der Leistung oder Schuldnerverzug.

2. quasivertragliche Ansprüche

Als quasivertragliche Ansprüche kommen insbesondere die sog. culpa in contrahendo (c.i.c., Verschulden bei Vertragsschluss) nach § 311 Abs. 2, 280 Abs.1, 241 Abs. 2 BGB sowie die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) nach §§ 677 ff. BGB in Betracht.

3. sachenrechtliche Ansprüche

Sachenrechtlichen Ansprüche ergeben sich regelmäßig bei Vorliegen einer sog. **Vindikationslage**.

Diese ermöglicht sowohl einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB als auch einen Anspruch aus einem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) nach §§ 987 ff. BGB.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eines Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB, sowie einen Anspruch auf Befriedigung aus §§ 1147 bzw. 1228 BGB.

4. deliktische Ansprüche

Sind Körper, Leben, Freiheit oder Eigentum betroffen, so ergeben sich regelmäßig deliktische Ansprüche.

Dabei kommt insbesondere der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht, sowie der aus §§ 823 Abs. 2 und 826 BGB. Darüber hinaus umfassen die deliktischen Ansprüche auch die gesetzlich bestimmten Gefährdungshaftungen.

5. bereicherungsrechtliche Ansprüche

Liegt eine sog. **Kondiktionslage** vor, so erwachsen daraus regelmäßig die bereicherungsrechtlichen Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB.

Diese grundsätzlich geltende Prüfungsreihenfolge lässt sich mit folgender Eselsbrücke merken:

Viel (= **v**ertragliche Ansprüche)

Quatsch (= **q**uasivertragliche Ansprüche)

Schreibt (= **s**achenrechtliche Ansprüche)

Der (= **d**eliktische Ansprüche)

Beamte (= **b**ereicherungsrechtliche Ansprüche)

II. Der einzelne Anspruch

1. Anspruch entstanden

Ein Anspruch entsteht regelmäßig, wenn die Parteien (u.U. auch durch einen Stellvertreter) sich über die sog. **essentialia negotii** (= notwendiger Mindestinhalt eines Vertrages) einig sind und somit zwei übereinstimmende Willenserklärungen namens Angebot und Annahme abgeben.

Eine solche Willenserklärung kann jedoch auch nichtig sein (sog. **rechtshindernde Einwendungen**).

Als wichtigste Nichtigkeitsgründe kommen folgende in Betracht:

- mangelnde Geschäftsfähigkeit nach §§ 104 ff. BGB
- Formverletzung nach § 125 BGB
- Verstoß gegen Verbotsgesetze nach § 134 BGB
- **Sittenwidrigkeit** bzw. Wucher nach § 138 BGB
- Anfechtung nach §§ 142 Absatz 1, 119 ff. BGB

2. Anspruch untergegangen

Ein Anspruch kann entweder als Ganzes oder auch nur zum Teil untergehen (durch sog. **rechtsvernichtende Einwendungen**).

Ein Untergangsgrund ist zunächst die Erfüllung an sich nach § 362 BGB bzw. die Erfüllung Statt nach § 364 BGB oder die Hinterlegung nach § 372 BGB.

Untergangsgründe können sich aber auch wegen Unmöglichkeit nach § 275 BGB oder wegen Rücktritt nach § 346 BGB ergeben.

Ein Anspruch geht z.B. dann teilweise unter, wenn es die Möglichkeit einer Minderung oder einer Aufrechnung nach § 387 BGB gibt.

Darüber hinaus wird unter diesem Punkt auch eine mögliche Inhaltsänderung i.S.d. § 313 BGB geprüft.

3. Anspruch durchsetzbar

Ein Anspruch ist dann durchsetzbar, wenn dem keine **Einreden** (sog. **rechtshemmende Einwendungen**) entgegenstehen.

Gemeint sind insbesondere solche Einreden, die ein Zurückbehaltungsrecht (ZBR) begründen (z.B.: §§ 273, 320 BGB).

Ebenso ist auch die Verjährung nach §§ 214 Absatz 1, 194 Absatz 1 BGB eine Einrede.

Darüber hinaus darf niemals der Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB der Durchsetzbarkeit des Anspruchs im Wege stehen.

(* **bestimmten Frist**

Ein Zeitraum, innerhalb dessen oder nach dem ein bestimmtes Ereignis eintreten beziehungsweise eine bestimmte Handlung vorgenommen werden soll, wird als „Frist“ bezeichnet.

Eine Frist endet immer mit einem „Termin“ und wird als Bestimmung der zeitlichen Grenzen für subjektive Rechte und ihre Geltendmachung angesehen.

Eine Frist wird immer richterlich, per Vertrag oder per Gesetz bestimmt und kommt in allen Bereichen des deutschen Rechts vor. Werden Fristen nicht eingehalten beziehungsweise versäumt, hat dies verschiedene Rechtsfolgen zur Folge. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei einem schuldlosen Versäumen der Klagefrist es häufig zu einem Wiedereinsetzen in den vorherigen Stand kommt; das bedeutet, es wird so getan, als hätte der Betreffende seine Frist nicht versäumt und er darf die betreffende Verfahrenshandlung nachholen.

Berechnung von Fristen und Terminen

Fristen begegnen jedem Bürger häufig in seinem Leben, ohne dass er sich dessen immer bewusst ist, dass es sich tatsächlich um Fristen im rechtlichen Sinne handelt: Meldefristen (beispielsweise bei Wohnortwechsel), Abgabefristen (beispielsweise einer Steuererklärung), Kündigungsfristen (beispielsweise eines Mitgliedsvertrages in einem Verein).

Die Berechnung der einzelnen Fristen für das unmittelbare bürgerliche Recht erfolgt gemäß §§ 186 – 193 BGB

Der § 31 VwVfG legt fest, wie Fristen und Termine im verwaltungsrechtlichen Bereich berechnet werden:

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

Der Einwurf eines entsprechenden Schreibens zählt bereits als Fristbeginn [Hessisches LArbg, 25.06.2007, 19 Sa 1381/06.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 36 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

Auch die Berechnung der Fristen im zivilrechtlichen Bereich erfolgt unter Verweis auf das BGB. In § 222 ZPO wird die Fristberechnung wie folgt festgelegt:

„Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.“

Einzelne Fristen hingegen werden in § 189 BGB näher erläutert:

Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Fristen in der Rechtsprechung

Ausschlussfrist: Eine Ausschlussfrist ist immer dann gegeben, wenn ein Anspruch oder ein Rechtsbehelf innerhalb dieses Zeitraums geltend gemacht werden muss. Dabei ist zu beachten, dass der Bestand des zugrunde liegenden Anspruchs abhängig ist von der Geltendmachung der Frist und sodann verfällt, wenn diese abgelaufen ist.

Ausschlussfristen sind nicht verlängerbar.

Eigentliche Frist: Eine eigentliche Frist oder auch „richterliche Frist“ ist eine Bezeichnung aus dem Prozessrecht. Sie definiert eine Zeitspanne, innerhalb derer die Parteien sich auf Termine vorbereiten beziehungsweise Handlungen vollziehen können.

Die Dauer der Frist wird in der Regel durch einen Richter unter Zuhilfenahme der jeweiligen verfristungsfähigen Rechte beziehungsweise Rechtsbehelfe festgelegt und kann auf Antrag verlängert werden.

Uneigentliche Fristen: Als „uneigentliche Fristen“ oder auch „gesetzliche Fristen“ werden jene gesetzlichen Zeitspannen bezeichnet, innerhalb derer das Gericht Amtshandlungen vorzunehmen hat beziehungsweise nach deren Ablauf die Handlungen als vorgenommen gelten. Sie können nur in jenen Fällen verlängert werden, in denen das Gesetz eine Verlängerung ausdrücklich vorsieht, wie beispielsweise gemäß § 109 AO:

„Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und Fristen, die von einer Finanzbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen

bestehen zu lassen. Die Finanzbehörde kann die Verlängerung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder sonst nach § 120 mit einer Nebenbestimmung verbinden.“

Klagefrist

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist ebenfalls an Fristen gebunden, die in § 586 ZPO geregelt werden:

„Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes sind auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung nicht anzuwenden; die Frist für die Erhebung der Klage läuft von dem Tag, an dem der Partei und bei mangelnder Prozessfähigkeit ihrem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 ist auf die Restitutionsklage nach § 580 Nr. 8 nicht anzuwenden.“

Im verwaltungsverfahrenrechtlichen Bereich sind die Klagefristen gemäß § 74 VwGO geregelt:

„Die **Anfechtungsklage** muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden.

Ist nach § 68 ein **Widerspruchsbescheid** nicht erforderlich, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

Für die **Verpflichtungsklage** gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.“

Zulässigkeit

Im Recht versteht man unter **Zulässigkeit** das rechtliche Erlaubtsein einer Handlung.

Verfahrensrecht

Im Verfahrensrecht kommt es auf die formelle Zulässigkeit an.

Das bedeutet, dass eine Verfahrenshandlung nur dann zu einer Befassung mit dem Inhalt (sachliches Begehren) durch eine Behörde oder ein Gericht führt, wenn das Verfahrensrecht die Verfahrenshandlung vorsieht.

Die **Klage (*)** ist eine verfahrenseinleitende Prozesshandlung.

Ist eine Klage unzulässig, dann ergeht ein Prozessurteil.

Die Klage wird als "unzulässig" abgewiesen.

Die Zulässigkeit ist von der Eröffnung des Rechtswegs zu unterscheiden, da die Erhebung einer Klage vor einem unzuständigen Gericht im Gegensatz zu früherem Recht nur zur Verweisung an das zuständige Gericht führt (Verweisungsbeschluss). Nur wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist die Eröffnung des Rechtswegs eine echte Zulässigkeitsvoraussetzung.

Unter der allgemeinen Überschrift *Sachentscheidungs Voraussetzungen* (bzw. Sachurteilsvoraussetzungen) können alle Voraussetzungen für eine inhaltliche Befassung geprüft werden, also Eröffnung des Rechtswegs und Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Zu prüfen ist die Zulässigkeit beispielsweise auch bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, wie Berufung und Revision.

Einzelne Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen sind, hängt von der jeweiligen Verfahrenshandlung ab. Folgende Punkte sind jedoch in der Regel zu bedenken:

- Statthaftigkeit
- Frist
- Form

(*) Klage

Prozesshandlung, mit der **eine Person (der Kläger) ((*))** von einem Gericht Rechtsschutz gegen eine andere Person (Beklagter) begehrt.

((*))eine Person (der Kläger)

Eine **Person** im juristischen Sinne zeichnet sich insbesondere durch ihre Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit aus.

Rechtsfähigkeit meint die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu tragen.

Handlungsfähigkeit meint hingegen die Fähigkeit, rechtswirksam zu handeln (sog. **Geschäftsfähigkeit**).

Es wird stets zwischen natürliche und juristische Personen unterschieden, letztere zwischen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen.

I. natürliche Person

Unter „natürliche Person“ versteht man den **Menschen selbst** als Rechtssubjekt, d.h. als Träger von Rechten und Pflichten.

Seine **Rechtsfähigkeit beginnt** nach § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seiner Geburt, also mit dem vollständigen Austritt des (lebenden) Kindes aus dem Mutterleib.

Ausnahmsweise kann aber auch der sog. **nasciturus** (der ungeborene Mensch) rechtsfähig sein (z.B. Erbfähigkeit nach § 19123 Absatz 2 BGB).

Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dem nasciturus der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Absatz 1 GG) und des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG) vom Zeitpunkt der Empfängnis (sog. Nidation) an gegeben.

Die Rechtsfähigkeit **endet** schließlich mit dem Tod.

Dies lässt sich so zumindest aus § 1922 Absatz 1 BGB ableiten.

Es gilt jedoch zu beachten, dass der Tod nicht erst mit Ende der Herztätigkeit eintritt, sondern bereits bei einem endgültigen Ausfall der gesamten Hirnfunktion (Hirntod).

Mit dem Ende der Rechtsfähigkeit endet auch die Grundrechtsfähigkeit.

Ausnahmsweise sollen Tote jedoch aus Art. 1 Absatz 1 GG (Menschenwürde) in Bezug auf solche Grundrechte grundrechtsberechtigt sein, die nicht an die Eigenschaft eines *lebenden* Menschen angeknüpft sind.

Diese besondere Grundrechtsfähigkeit ist jedoch nicht von unendlicher Dauer gegeben (z.B. haben Mumien und Schrumpfköpfe etc. keine Grundrechtsfähigkeit mehr inne).

Die **Geschäftsfähigkeit** tritt grundsätzlich mit Eintritt in die Volljährigkeit ein (vgl. §§ 2, 104 ff. BGB).

II. juristische Person

Der Begriff **juristische Person** bezieht sich auf **Organisationen** und **Personenmehrheiten**, denen das Privatrecht oder das öffentliche Recht die Fähigkeit zuspricht, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Dazu gehört auch die Fähigkeit, klagen zu können und verklagt zu werden.

1. juristische Personen des Privatrechts

Juristische Personen des Privatrechts sind u.a. der Verein (§§ 21 ff. BGB) und die privatrechtliche Stiftung (§§ 80 ff. BGB), aber auch die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Ihre **Rechtsfähigkeit** erlangen sie nach ihrer vertraglichen Errichtung durch Gesetz.

Gem. Art. 19 Absatz 3 GG können juristische Personen des Privatrechts jedoch nur dann **grundrechtsfähig** sein, wenn das in Frage kommende Grundrecht seinem Wesen nach auf die inländische juristische Person anwendbar ist, es also weder an die physische Existenz natürlicher Personen noch an die natürlichen Eigenschaften des Menschen anknüpft.

So sind beispielsweise problemlos die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Schutz des Eigentums (Art. 14 Absatz 1) auf die inländischen juristischen Personen des Privatrechts anwendbar.

In diesem Falle gehören zu den juristischen Personen ausnahmsweise auch die **sonstigen Personenmehrheiten des Privatrechts**, soweit sie zumindest **teilrechtsfähig** sind.

Dabei ist insbesondere die Fähigkeit zur *eigenständigen Willensbildung* und zu *eigenem Handeln* von Bedeutung (z.B.: die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft).

Inwieweit juristische Personen des Privatrechts aus den EU-Mitgliedstaaten sich auf die deutschen Grundrechte berufen können, ist umstritten. Im Allgemeinen wird dies aber aufgrund europarechtskonformer **Auslegung (*)** bejaht.

2. juristische Personen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts bekommen ihre **Rechtsfähigkeit** direkt vom Staat verliehen.

Hierzu zählen die Körperschaften, die öffentliche Stiftungen und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

Hinzu kommen die Beliehenen.

- **Körperschaft des öffentlichen Rechts**
Körperschaften des öffentlichen Rechts sind durch staatlichen Hoheitsakt ins Leben gerufene, mitgliedschaftlich verfasste, aber vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Rechtsträger zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. Hierzu gehören zum Beispiel auch der Bund, die Länder, sowie die Gemeinden.
- **Stiftungen des öffentlichen Rechts**
Stiftungen des öffentlichen Rechts sind organisatorisch verselbstständigte rechtsfähige Institutionen mit dem Zweck der Verwaltung eines Bestandes an – vom Staat bereitgestellten – öffentlichem Vermögen hinsichtlich eines öffentlichen Zwecks.
- **Anstalten des öffentlichen Rechts**
Eine öffentliche Anstalt ist eine Zusammenfassung personeller und sachlicher Mittel in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung, die einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt ist.
- **Beliehene**
Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören aber auch die sog. Beliehenen.
Beliehene sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einzelne hoheitliche Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen.

Nach Auffassung des BVerfG sind diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts **nicht grundrechtsfähig**, da hinter ihnen keine natürlichen Personen stehen, sondern der Staat.

Der Staat ist nämlich Grundrechtsverpflichteter, nicht Grundrechtsberechtigter.

Ausnahmen ergeben sich allerdings im Bereich der Justiz- und Verfahrensgrundrechte (Art. 19 Absatz 4, Art. 101 Absatz 1 Satz 2, Art. 103 Absatz 1 GG) oder wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts keine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

III. Verbraucher und Unternehmer

Das Zivilrecht unterscheidet darüber hinaus in den §§ 13 f. BGB zwischen Verbrauchern und Unternehmern.

Verbraucher gem. § 13 BGB können grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Etwas anderes gilt nur für die sog. GbR (i.S.d. §§ 705 ff. BGB), sofern sie nur natürliche Personen als Gesellschafter haben.

Unternehmer gem. § 14 BGB sind grundsätzlich nur die dort genannten Personengruppen (sowohl natürliche als auch juristische Personen), soweit sie am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten. Diese Tätigkeit muss jedoch weder mit Gewinnerzielungsabsicht noch hauptberuflich erfolgen.

(*) Auslegung

Häufig sind Rechtsnormen derart abstrakt, dass sie konkretisiert werden müssen. Vor allem, wenn eine Rechtsnorm unbestimmte Rechtsbegriffe oder Generalklauseln enthält, muss der Inhalt und Umfang der verwendeten Rechtsbegriffe geklärt werden.

Die Ermittlung des Sinnes in einer **Rechtsnorm**, aber auch einer **Willenserklärung (*)** oder eines Vertrags, wird als „Auslegung“ bezeichnet.

Methoden der Auslegung von Gesetzen

Es bestehen verschiedene Methoden, mithilfe derer eine Auslegung vorgenommen werden kann.

Auch, wenn es sich dabei um unterschiedliche Prinzipien handelt, ist es so, dass die Elemente sämtlicher Interpretationsmethoden nicht voneinander getrennt werden können.

Sie sind alle wichtig, so dass sich nicht sagen lässt, dass eine von ihnen vorrangig gegenüber anderen zu bewerten ist.

Bei allen diesen Methoden steht die Textinterpretation im Mittelpunkt, auch wenn an diese von unterschiedlichen Seiten herangegangen wird:

- Grammatische Auslegung (= Wortauslegung)
- Historische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Teleologische Auslegung

Die grammatische Auslegung orientiert sich sowohl am Wortlaut als auch am sprachlichen Sinn eines Gesetzestextes.

Ihr Ziel ist es, die Bedeutung zu ermitteln, die in dem Wort (oder Satz) vorhanden ist.

Die Rechtsnorm wird also anhand ihrer sprachlichen Fassung ausgelegt, wobei ein besonderes Augenmerk auf folgende Bereiche der Sprachwissenschaft zu legen ist:

- Bedeutung sprachlicher Zeichen (Semantik)
- Arten sprachlicher Zeichen und ihr wechselseitiges Verhältnis (Syntax)
- Gebrauch sprachlicher Zeichen in Äußerungen (Pragmatik)

Die grammatische Auslegung beschäftigt sich also mit der Frage: **„Was wird gesagt?“** und **nicht etwa „Was ist gemeint?“**

Die historische Auslegung hingegen geht vom Willen des konkreten subjektiven Gesetzgebers aus.

Die Norm (Regel bzw. Rechtssatz) wird hierbei anhand der Rechtsgeschichte ausgelegt; anhand von Texten von Normvorläufern wird hierbei die Frage beantwortet:

„Wie wurde dies früher geregelt?“

Historische, auch mittlerweile außer Kraft gesetzte Normtexte werden bei der historischen Auslegung berücksichtigt.

Die historische Auslegung ist unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten vorzunehmen:

- dem Willen des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes
- der Entstehungsgeschichte des Gesetzes:
„Was wollte der Gesetzgeber mit diesem Gesetz erreichen?“

Einen speziellen Fall im Bereich der historischen Auslegung spielt die genetische Auslegung: dabei werden auch andere Texte als Normtexte berücksichtigt, wie beispielsweise amtliche Begründungen.

Bei der systematischen Auslegung wird die Norm ebenfalls anhand von anderen Normtexten ausgelegt, allerdings werden bei dieser Methode noch gültige verwendet.

Aus dem Regel- und Bedeutungszusammenhang dieser verschiedenen Normen wird dann die Norm ausgelegt.

Die teleologische Auslegung beschäftigt sich mit dem Sinn und Zweck einer Norm.

Sie ist als eine Fortentwicklung der historischen Methode anzusehen, da sie an die Aufgabenstellung der Norm bei ihrem Erlass anknüpft und diese in die Gegenwart fortführt:

„Welchen Sinn und Zweck erfüllt die Norm zum Zeitpunkt ihrer Anwendung?“

Dabei muss insbesondere Rücksicht auf aktuelle Lebensbedürfnisse, bestehende Wertvorstellungen sowie moderne wissenschaftliche Erkenntnisse genommen werden.

Auslegung einer Willenserklärung

Die Auslegung einer Willenserklärung dient der Beantwortung der Fragen, ob und wenn ja, mit welchem Inhalt diese abgegeben worden ist. Möglich wäre sowohl eine subjektive als auch eine objektive Auslegung. Bei der subjektiven ist der tatsächliche Wille des Erklärenden zu erforschen; diese Erforschung erfolgt gemäß § 133 BGB:

„Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“

Die objektive Willenserklärung hingegen ist dahingehend zu analysieren, wie der Empfänger diese Erklärung verstanden haben könnte und wird gemäß § 157 BGB geregelt: „Verträge sind so auszulegen, wie **Treu und Glauben (*)** mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Dies bedeutet, dass Willenserklärungen (insbesondere Verträge) dahingehend ausgelegt werden, wie ein Erklärungsempfänger bei vernünftiger Würdigung sämtlicher Umstände diese verstehen könnte.

(*) Willenserklärung

I. Die Abgabe einer Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist eine private Willensäußerung, die auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet ist. Sie besteht aus einem innerem und einem äußeren Element, welche beide für ihre Wirksamkeit vorliegen müssen:

1. Das innere Element: Der Wille, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen.

a) Handlungswille

Bei dem Handlungswillen (auch als Handlungsbewusstsein bekannt) handelt es sich um den Willen, überhaupt eine Handlung vornehmen zu wollen. Eine solche ist bei Reflexhandlungen, Handlungen im Schlaf und durch vis absoluta erzwungene Handlungen nicht gegeben, wohl aber bei psychischem Zwang (also bei vis compulsiva).

b) Erklärungswille

Beim Erklärungswillen handelt es sich um den Willen (und damit um das Bewusstsein) des Handelnden, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben zu wollen.

Eine Vorstellung über die konkreten Rechtsfolgen der Erklärung ist jedoch nicht notwendig.

Strittig ist die Folge eines fehlenden Erklärungsbewusstseins:

- nach der **Willentheorie** zählt allein der Wille des Erklärenden
- nach der **Erklärungstheorie** (h.M.) ist der sog. **objektive**

Empfängerhorizont maßgeblich: dem Erklärenden wird also seine Erklärung als Willenserklärung zugerechnet, wenn er bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass sein Verhalten als WE aufgefasst werden könnte; dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Erklärungsempfänger das Fehlen des Erklärungswillens kannte oder aus anderen Gründen nicht schutzwürdig ist.

c) Rechtsbindungswille

Beim Rechtsbindungswillen handelt es sich um den Willen, sich auch tatsächlich an das entsprechende Rechtsgeschäft binden zu wollen.

Bei einer sog. **invitatio ad offerendum** fehlt es jedoch an einem Rechtsbindungswillen, da es sich dabei lediglich um eine Aufforderung zur Willensabgabe handelt.

Gleiches gilt, wenn bewusst gegen unheilbare Formvorschriften oder gegen zur Nichtigkeit führende Verbotsvorschriften verstoßen wurde.

d) Geschäftswille

Beim Geschäftswillen handelt es sich um den Willen ein Geschäft führen zu wollen. Für eine wirksame Willenserklärung ist der Geschäftswille jedoch nicht zwingend erforderlich. Das Fehlen führt demnach nicht zur Nichtigkeit, wohl aber zu einer Fehlerhaftigkeit, die anfechtbar ist.

2. Das äußere Element: Die Erklärung nach außen.

Die Erklärung nach außen erfolgt entweder:

- ausdrücklich
- konkludent
- oder ggf. durch Schweigen (Grundsatz: Schweigen ist **keine** Willenserklärung)

II. Der Zugang einer Willenserklärung nach §§ 130 ff. BGB

Es gibt Willenserklärungen, die empfangsbedürftig sind (insbesondere Willenserklärungen, die auf einen Vertrag gerichtet sind), d.h. sie müssen dem Empfänger zugehen.

1. Der Zugang unter Anwesenden

Eine Willenserklärung geht (fern-)mündlich bereits dann zu, wenn der Empfänger die Willenserklärung akustisch richtig wahrgenommen hat.

Erfolgt der Zugang jedoch schriftlich, so muss die Willenserklärung dem Empfänger übergeben worden sein.

2. Der Zugang unter Abwesenden nach § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB

Der Zeitpunkt des Zugangs unter Abwesenden ist **strittig**:

a) Äußerungstheorie:

Der Zugang erfolgt mit Abgabe der Willenserklärung durch den Erklärenden.

b) Übermittlungstheorie:

Der Zugang erfolgt sobald die Willenserklärung den Machtbereich des Erklärenden verlassen hat.

c) Vernehmungstheorie:

Der Zugang erfolgt mit tatsächlicher Kenntnisnahme der Willenserklärung durch den Empfänger.

d) Empfangstheorie (h.M.):

Der Zugang erfolgt sobald die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt.

3. Das Widerrufsrecht und Besonderheiten aus § 130 Absatz 2 und 3, § 131 f. BGB

Es ist stets das Widerrufsrecht aus § 130 Absatz 1 Satz 2 zu beachten. Gleiches gilt für die Besonderheiten aus § 130 Absatz 2 und 3, § 131 f. BGB.

III. Die Auslegung von Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB

§ 133 BGB ist ein Ausdruck der **Willenstheorie**, wonach allein der Wille des Erklärenden maßgeblich ist. § 157 BGB ist hingegen ein Ausdruck der **Erklärungstheorie**, weswegen der „objektive Empfängerhorizont“ maßgeblich ist.

Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist unter Berücksichtigung des § 133 BGB vorrangig nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. § 157 BGB auszulegen, während bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen (wie ein Testament) nur nach § 133 BGB auszulegen ist.

IV. Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit

Nach §§ 104, 105 BGB sind Willenserklärungen von **geschäftsunfähigen Personen**, wie Kindern unter 7 Jahren und Menschen mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, stets nichtig.

Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit i.S.d. §§ 106 ff. BGB sind die Willenserklärungen grundsätzlich (schwebend) unwirksam, können aber ausnahmsweise wirksam werden, wenn:

- eine Einwilligung (= vorherige Zustimmung, § 183 BGB) der gesetzlichen Vertreter nach § 107 BGB vorliegt,
- eine Genehmigung (= nachträgliche Zustimmung, § 184 BGB) der gesetzlichen Vertreter nach § 108 Absatz 1 BGB vorliegt (nicht aber bei einseitigen Rechtsgeschäften, § 111 BGB),
- bei rechtlich vorteilhafte oder auch rechtlich neutralen Geschäften
- oder bei Geschäften im Rahmen des sog. Taschengeldparagrafen nach § 110 BGB.

V. Die Anfechtung einer Willenserklärung nach § 142 I, 143, 119 ff. BGB

Eine Willenserklärung kann dann angefochten werden, wenn der Erklärende bei der Abgabe seiner Willenserklärung einem Irrtum unterlegen ist.

Dazu nennt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) folgende Anfechtungsgründe:

1. Inhaltsirrtum, § 119 I Var. 1 BGB

Der Erklärende weiß was er sagt, weiß aber nicht, was er damit sagt. Hierunter fallen auch die Irrtümer über die Person des Vertragspartners (error in persona) und über den Vertragsgegenstand (error in objecto).

In diesem Zusammenhang sind insbesondere ein Irrtum über die Rechtsfolgen einer Willenserklärung sowie der sog. Kalkulationsirrtum umstritten.

2. Erklärungsirrtum, § 119 I Var. 2 BGB

Der Erklärende wollte das, was er sagt, nicht sagen (z.B. durch verschreiben, versprechen etc.).

3. Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

Der Irrende hat eine falsche Vorstellungen von der Sache oder der Person.

Eigenschaften einer Sache sind dabei alle wertbildenden Faktoren, die der Sache zumindest für eine gewisse Dauer anhaften.

Verkehrswesentlich sind solche Eigenschaften, auf die im Rechtsverkehr bei Geschäften dieser Art typischer Weise entscheidend Wert gelegt wird.

4. Falschübermittlung, § 120 BGB

Hierbei handelt es sich um eine unbeabsichtigte unrichtige Übermittlung durch den Erklärungsboten oder sonstigen Dritten.

5. Arglistige Täuschung oder Drohung, § 123 I BGB

Unter **Täuschung** versteht man die Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.

Arglist meint dabei den Täuschungswillen.

Unter **Drohung** wird das Inaussichtstellen eines widerrechtlichen empfindlichen Übels gemeint.

Aufgrund seiner Besonderheit kann dieser Anfechtungsgrund auch neben den §§ 119, 120 BGB stehen.

(*)Treu und Glauben

Treu und Glauben ist ein in der Rechtsprechung und Lehre beherrschender Grundsatz, der nach seinem Wortlaut in § 242 nur die Art und Weise einer geschuldeten Leistung erfasst. Häufig spricht man auch von einer sogenannten Generalklausel, die in einer mehr als 100 jährigen Entwicklung durch die Bildung von Fallgruppen präzisiert und im Wesentlichen abschließend konkretisiert wurde.

Entgegen den meisten anderen zivilrechtlichen Vorschriften enthält § 242 BGB einen „offenen“ Tatbestand. Das bedeutet, dass er in den einzelnen Situationen wertend konkretisiert werden muss und die Verkehrssitte berücksichtigt werden muss.

Eine Pauschalisierung von einzelnen Anwendungsfällen und Verhalten von Personen ist nicht möglich. Das Merkmal Treue bedeutet innerhalb der Generalklausel nach seinem Wortsinn eine auf Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme beruhende äußere und innere Haltung gegenüber einer anderen Person. Glauben meint das Vertrauen auf eine solche Haltung.

Interessenabwägung nach der Rechtsprechung

Sofern der **Grundsatz Treu und Glauben Anwendung finden** soll, erfordert es eine **umfassende Interessenabwägung** aller in Betracht kommenden Interessen, um ein gerechtes Ergebnis zu erzielen.

Wirkung innerhalb der Rechtsordnung - Sittenwidrigkeit

Der § 242 BGB hat eine Ausstrahlwirkung in sämtliche Rechtsgebiete und deutschen Gesetzen.

Dabei ist jedoch zwingend zu berücksichtigen, dass ausschließlich die Art und Weise berührt ist.

So kann es unter anderem im Schuldrecht vorkommen, dass entgegen dem Gesetzestext der Schuldner seine Verbindlichkeit so zu erfüllen hat, wie es dem Sinn und Zweck der Parteivereinbarung und des Schuldverhältnisses entspricht.

Schutz vor unzulässiger Rechtsausübung

Darüber hinaus soll Treu und Glauben vor einer unzulässigen Rechtsausübung schützen.

Der Grundsatz schützt daher nicht nur die subjektiven Rechte einer Person, sondern auch Rechtsinstitute und Rechtsnormen.

So korrigiert § 242 BGB im Einzelfall Ergebnisse, wenn sie zu einem mit Treu und Glauben unvereinbaren, schlechthin untragbaren Ergebnis führen.

Verwirkung Verstoß gegen Treu und Glauben

Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist Ausfluss des § 242 BGB.

Darunter versteht man ein Recht, dass über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht wurde und der Verpflichtete sich darauf einstellen konnte.

Die Verwirkung ist damit ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens, da eine Verspätung der Rechtsausübung vorliegt.

(*) Satzung

Bei der **Satzung** handelt es sich um Rechtsnormen, die von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts – also von der Exekutive– erlassen werden, um deren eigenen Angelegenheiten zu regeln.

Es handelt sich dabei also – wie bei den Rechtsverordnungen auch – um Gesetze im materiellen Sinne, da sie ebenso für einen unbestimmten Personenkreis allgemeine und verbindliche Regeln enthalten können (sog.

Allgemeinverbindlichkeit).

Beispiele: Satzungen für die Müllabfuhr, Straßenreinigung, öffentliche Gebäude etc.

Beispiele für Satzungen ohne Außenwirkung: Haushaltssatzung

Insoweit gilt es zunächst die Satzung als materielles Gesetz von den formellen und den formell-materiellen Gesetzen **abzugrenzen:**

- **Formelle Gesetze** werden vom Parlament, also von der **Legislative** erlassen. Sie haben jedoch **keine Allgemeinverbindlichkeit**, sondern gelten nur innerhalb des Parlaments.
Beispiel: der Haushaltsplan
- **Formell-materielle Gesetze** werden ebenso von der **Legislative** – durch das in Art. 76 GG vorgeschriebene Gesetzgebungsverfahren – erlassen. Im Unterschied zu den formellen Gesetzen haben die formell-materiellen Gesetze jedoch **Allgemeinverbindlichkeit**, das heißt sie enthalten, in Einklang mit den materiellen Gesetzen, verbindliche Regeln für einen unbestimmten Personenkreis.
Beispiele: Bürgerliche Gesetzbuch (BGB, Handelsgesetzbuch (HGB), Strafgesetzbuch (StGB) etc.

I. Das Satzungsrecht

Das sog. **Satzungsrecht**, welches auf dem Prinzip der **Selbstverwaltung** beruht, steht demnach folgenden juristischen Personen zu:

- den Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- den Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts

Dieses Satzungsrecht kann allerdings jedoch **nicht unmittelbar aus Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG** gezogen werden, sondern muss ebenso erst verliehen werden.

In den Fällen, in denen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Satzungsrecht mangels gesetzlicher Grundlage nicht verliehen bekommen, besteht dennoch die Möglichkeit der **verwaltungsinternen**

Verwaltungsvorschriften:

Diese bedürfen nämlich eben **keiner gesetzlichen Grundlage**, da sie regelmäßig **nur Innenwirkung** haben. **Faktisch** können sie allerdings dann **Außenwirkung** haben, wenn zum Beispiel ein Subventionsantrag mit der Begründung abgelehnt wird, die Voraussetzungen einer Subventionsrichtlinie, also einer verwaltungsinternen Verwaltungsvorschrift, seien nicht gegeben. Diese faktische Außenwirkung wird mit der allgemeinen Verwaltungspraxis und dem Gleichheitsgrundsatz begründet.

II. Die Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips

Die deutsche Verfassung, also das Grundgesetz, sieht eine Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative vor (vgl. Art. 20 Absatz 3, Art. 1 Absatz 3 GG) vor.

Die Gesetzgebung obliegt grundsätzlich der Legislative.

Die Ermächtigung der Exekutive, Rechtsverordnungen und Satzungen zu erlassen, ist damit eine **Durchbrechung dieses Gewaltenteilungsprinzips**.

Diese Ermächtigung der Exekutive durch die Legislative ist jedoch nur unter Beachtung des **dreifachen Delegationsfilters** nach Art. 80 Absatz 1 Satz 2 GG möglich, das heißt Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung muss in einem formell-materiellen Gesetz bestimmt werden.

Daraus folgt auch, dass Rechtsverordnungen und Satzungen stets **subsidiär** zu den formell-materiellen Gesetzen gelten.

Das bedeutet ferner, dass sollte eine Satzung gegen solches höherrangiges Recht verstoßen, so ist sie nichtig und entfaltet damit von Anfang an (ex tunc) keine Rechtswirkung.

III. Die Satzung im Privatrecht

Es gilt jedoch zu beachten, dass es den Begriff der Satzung auch im Privatrecht verwendet wird.

Dort meint eine Satzung eine schriftlich niedergelegte Grundordnung für einen Zusammenschluss, also einen Gesellschaftsvertrag (zum Beispiel beim Verein, der Aktiengesellschaft und der GmbH).

(*) Anfechtungsklage

Als „**Anfechtungsklage**“ wird eine Klageart bezeichnet, welche darauf abzielt, mit deren Urteil die Rechtslage direkt zu ändern.

Am häufigsten kommt die Anfechtungsklage im **Verwaltungsrecht** zum Tragen, wobei es dem Kläger darum geht, einen unerledigten belastenden Verwaltungsakt aufheben zu lassen.

Die gesetzliche Regelung hierfür ist in § 42 VwGO zu finden.

Dort heißt es in Abs. 1, dass eine Anfechtungsklage zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes erhoben werden kann, und zwar vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Zulässig ist sie gemäß § 42 Abs. 2 VwGO nur in jenen Fällen, in denen der Kläger geltend machen kann, dass er durch den betreffenden Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt worden ist.

Darüber hinaus muss der Kläger bereits das Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO durchgeführt haben, und mit diesem gescheitert sein.

Das bedeutet, dass er **Widerspruch** gegen den betreffenden Verwaltungsakt eingelegt haben muss, welcher abgewiesen worden ist.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf er eine Anfechtungsklage erheben.

Das Besondere an einer Anfechtungsklage ist die Tatsache, dass deren Urteil eine **Gestaltungswirkung** zukommt.

Die Bedeute, dass durch das betreffende Urteil unmittelbar die Rechtslage geändert wird, da es die Rechtswirkungen beseitigt, welche durch den Verwaltungsakt geschaffen worden sind.

Dementsprechend ist es seitens der Verwaltung nicht nötig, eine weitere Umsetzung erfolgen zu lassen.

Auch im **Sozialrecht** ist eine Anfechtungsklage zulässig.

Die gesetzliche Regelung hierfür findet sich in § 54 SGG.

Auch hierbei wird die Aufhebung eines Verwaltungsaktes angestrebt; die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage im Sozialrecht ist ebenfalls in jenen Fällen gegeben, in denen der Verwaltungsakt den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Im **Steuerrecht** gilt die Anfechtungsklage als die wichtigste Klageart der Finanzgerichtsordnung.

Sie wird gemäß § 40 FGO gegen belastende Verwaltungsakte erhoben, wobei das Gericht diese ganz oder teilweise aufhebt, wenn die Klage erfolgreich gewesen ist.

Demzufolge ist die Anfechtungsklage im Steuerrecht ebenfalls als eine Gestaltungsklage anzusehen, da das Gericht die Rechtslage unmittelbar gestaltet.

Auch hierbei bedarf es keiner Umsetzung seitens der Verwaltung.

Widerspruchsbescheid

Erhebt der Widerspruchsführer einen Widerspruch gegen eine behördliche Entscheidung bei der ausstellenden Behörde, so hat diese ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Im Anschluss erlässt sie einen sog. **Widerspruchsbescheid**, in dem sie in der Regel eine **ausführliche Begründung** ihrer Entscheidung beifügt.

Für den Widerspruchsbescheid bestehen keine gesetzlichen Formvorgaben.

In der Praxis hat sich jedoch ein dem Urteil ähnlicher Aufbau entwickelt.

§ 73 Abs. 3, Satz 1 VwGO bestimmt jedoch, dass der verwaltungsrechtliche Widerspruchsbescheid regelmäßig **zuzustellen** ist.

Nur ausnahmsweise kann eine Zustellung nicht erforderlich sein.

So genügt beispielsweise im Sozialrecht nach § 85 III 1 SGG bereits die Bekanntgabe.

I. Das sog. Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO

Wer einen Widerspruch (in Abgabenangelegenheiten „Einspruch“) einlegt, setzt das sog. Vorverfahren in Gang.

Dieses hat eine rechtliche Doppelnatur.

Zum einen handelt es sich dabei nämlich um ein gerichtliches Vorverfahren, welches für die Zulässigkeit der meisten Klagearten im Verwaltungsrecht eine Voraussetzung ist (wobei das Vorverfahren – je nach landesrechtlicher Regelung – entbehrlich sein kann).

Zum anderen das Vorverfahren jedoch auch ein Verwaltungsverfahren.

Das Vorverfahren, über welches die Behörden entscheiden, dient nicht nur der Entlastung der Gerichte, sondern auch dem Bürger. Schließlich kann er durch ein solches Vorverfahren einen ihn belastenden, unzweckmäßigen Verwaltungsakt angehen.

Eine gerichtliche Überprüfung hingegen zielt allein auf die Widerrechtlichkeit des Verwaltungsaktes ab.

Der Widerspruch des Widerspruchsführers hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Der Widerspruch ist zulässig, wenn alle Sachentscheidsvoraussetzungen vorliegen.

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Es ist zunächst zu prüfen, ob ggf. eine **Spezialzuweisung** (sog. aufdrängende Zuweisung) vorliegt.

Eine solche kann sich bspw. bei Beamten oder Soldaten ergeben.

Liegt eine solche Spezialzuweisung nicht vor, so ist auf die **Generalzuweisung des § 40 VwGO** zurückzugreifen.

Danach ist der Verwaltungsrechtsweg dann eröffnet, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt und es keine gesetzliche Zuweisung zu einem anderen Gericht gibt (sog. abdrängende Zuweisung).

2. Statthaftigkeit nach § 88 VwGO

Die Statthaftigkeit richtet sich regelmäßig nach § 88 VwGO und damit nach dem **Begehren des Widerspruchsführers**.

Bei einem Widerspruch handelt es sich um ein Vorverfahren gegen alle belastenden Verwaltungsakte i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG, sodass die entsprechenden Voraussetzungen an dieser Stelle ebenso vorliegen müssen.

3. Widerspruchsbefugnis, § 42 II VwGO analog

Für das Widerspruchsverfahren ergibt sich die Widerspruchsbefugnis ebenso wie für die verwaltungsrechtlichen Klagen aus § 42 II VwGO.

Danach ist der Widerspruchsführer dann widerspruchsbefugt, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

4. Beteiligten & Prozessfähigkeit, §§ 11, 12 VwVfG

5. Widerspruchsform und -frist, § 70 I VwGO

§ 70 I VwGO bestimmt, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

6. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Das allgemeine **Rechtsschutzbedürfnis** liegt immer dann **nicht** vor, wenn es vor Erhebung eines Widerspruchs einen einfacheren und kostengünstigeren Weg zur Durchsetzung der Interessen des Betroffenen gibt.

B. Begründetheit nach §§ 68 I 1, 113 I 1 VwGO analog

Der Widerspruch ist dann begründet, wenn der Verwaltungsakt nicht rechtmäßig oder nicht zweckmäßig ist und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt wird.

1. Ermächtigungsgrundlage

Zunächst müsste im Sinne des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts eine Ermächtigungsgrundlage für das behördliche Handeln vorliegen.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Sodann müsste das behördliche Handeln auch formell rechtmäßig gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn die handelnde Behörde **zuständig** war und die **Verfahren-** und **Formvorschriften** eingehalten hat.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Das behördliche Handeln ist dann materiell rechtmäßig gewesen, wenn die entsprechenden **Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage** vorliegen und die Behörde in Ausübung ihrer Befugnisse sowohl ihr **Ermessen** als auch den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (und damit die Zweckmäßigkeit) rechtsfehlerfrei angewandt habe.

4. Rechtsverletzung des Widerspruchsführers**II. Der Widerspruchsbescheid**

Die Widerspruchsbehörde muss **von Amts wegen** alle denkbaren Gründe für eine Rechtswidrigkeit untersuchen.

Es ist dennoch sinnvoll, die etwaigen eigenen Argumente im Widerspruchsschreiben sorgfältig darzulegen, damit sie ebenso Einzug in die Überlegungen der Widerspruchsbehörde finden.

Die Widerspruchsbehörde entscheidet dann schließlich über den Widerspruch durch einen sog. Widerspruchsbescheid.

Hiergegen kann der Widerspruchsführer dann eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gem. § 42 I VwGO erheben.

Verpflichtungsklage

Klageart im Verwaltungsprozess.

Mit der Verpflichtungsklage begehrt der Kläger den Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts.

(*)unbestimmte Rechtsbegriffe**Normen – gesetzlich nicht geregelt –**

Bestimmtheitsgrad eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals.

1. Allgemein

Ein gesetzlicher, untergesetzlicher, tarifvertraglicher oder in einer sonstigen Kollektivvereinbarung enthaltener Tatbestand beinhaltet eine Vielzahl von Ausdrücken, die die zur Erfüllung erforderlichen Voraussetzungen unterschiedlich genau präzisieren.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind Tatbestandsmerkmale, die allgemein gehalten und nicht eindeutig abgrenzbar sind. Das Gesetz selbst regelt in diesen Fällen keine bestimmte Vorgehensweise.

Beispiel:

Der wichtige Grund zur außerordentlichen Kündigung.

Die Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltordnungen / Vergütungsordnungen der Tarifverträge / kirchlichen Kollektivvereinbarungen.

Die Bestimmung des Anwendungsbereichs eines unbestimmten Rechtsbegriffs erfolgt dann

- durch die (höchstrichterliche) Rechtsprechung (**Richterrecht**) (**(*)**)

Voraussetzung ist, dass dem Gericht ein entsprechender Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt wird.

oder

- durch **Auslegung** (*****)

Der BGH hat die Beratungspflicht eines Steuerberaters bei der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs wie folgt konkretisiert:

Ist die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs offen und für die vom Steuerpflichtigen zu treffende Entscheidung bedeutsam, so ist der Steuerberater verpflichtet, den Mandanten auf das mit der ungewissen Beurteilung der Rechtslage verbundene Risiko hinzuweisen (BGH 20.10.2005 - IX ZR 127/04).

2. Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Verwaltung

2.1 Allgemein

Grundsätzlich unterliegt auch die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Verwaltung der gerichtlichen Überprüfung. Die Rechtsprechung gewährt der Verwaltung insofern keinen Beurteilungsspielraum.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wurden/werden Verwaltungsvorschriften erlassen.

Nur in den folgenden Bereichen besteht ein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum:

2.2 Prüfungsentscheidungen und prüfungsähnliche Entscheidungen

Prüfungsentscheidungen und prüfungsähnliche Entscheidungen (z.B. Versetzungen im Schulbereich) sind aufgrund des mit der Entscheidung oftmals verbundenen Grundrechtseingriffs (Berufswahl) beschränkt gerichtlich überprüfbar (BVerfG 16.10.1991 - 1 BvR 1486/90).

Gerichtlich überprüfbar sind die folgenden Fragen:

- ob die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden
- ob der richtige Sachverhalt zugrunde gelegt wurde
- ob der korrekte Prüfungsmaßstab angewendet wurde
- ob keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind

Der BGH hat wiederholt ausgesprochen, dass die **Benotungen einzelner Prüfungsleistungen** regelmäßig keine selbstständige rechtliche Bedeutung haben, sondern lediglich eine Grundlage der behördlichen Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung bilden, die ihrerseits eine rechtliche Regelung enthält und daher den Verwaltungsakt darstellt.

Aber:

Der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung kann aufgrund einer besonderen Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens eine selbstständige rechtliche Bedeutung kommen, d.h. auch eine Einzelnote kann Regelungsqualität im Sinne von § 35 VwVfG haben.

Ob dies so ist, ist ausschließlich anhand der jeweiligen Prüfungsordnung zu klären.

Fehlen dort ausdrückliche Festlegungen, ist die Frage mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden zu beantworten (BVerwG 23.05.2012 – 6 C 8 / 11).

Nach der Entscheidung BVerwG 24.10.2006 - 6 B 61/06 besteht ein berechtigtes Interesse an der **Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Nichtversetzung**, wenn sich die Entscheidung nachteilig auf den weiteren schulischen oder beruflichen Werdegang des Schülers auswirken kann.

Dabei müssen die Nachteile weder bevorstehen noch sich konkret abzeichnen. In der Praxis bedeutet dies, dass das berechnete Interesse immer gegeben ist, da nie ausgeschlossen werden kann, dass sich die Wiederholung eines Schuljahres bei einer Bewerbung etc. negativ niederschlagen wird.

Uneingeschränkter gerichtlicher Überprüfung zugänglich ist hingegen die Frage, ob **das Verhalten eines Prüfers** den oben dargelegten rechtlichen Anforderungen genügt:

Aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit ergibt sich ein **Gebot der Sachlichkeit** (so u.a. BVerwG 08.03.2012 – 6 B 36 / 11):

"Danach hat der Prüfer die Prüfungsleistungen mit innerer Distanz und frei von Emotionen zur Kenntnis zu nehmen.

Er hat sich darum zu bemühen, auf die Gedankengänge des Prüflings einzugehen und dessen Darlegungen richtig zu verstehen.

Er hat Toleranz gegenüber anderen wissenschaftlichen Auffassungen aufzubringen (...).

Eine das Gebot der Sachlichkeit verletzende Bewertung liegt vor, wenn der Prüfer seiner Verärgerung über schwache Prüfungsleistungen freien Lauf lässt und dadurch die Gelassenheit und emotionale Distanz verliert, ohne die eine gerechte Bewertung schwerlich gelingen kann.

Hingegen ist die Schwelle zu einem Rechtsverstoß noch nicht zwingend überschritten, wenn der Prüfer sich einer drastischen Ausdrucksweise bedient, wenn er mit deutlichen Randbemerkungen auf schlechte schriftliche Leistungen reagiert oder ein Ausrutscher bzw. eine Entgleisung nur gelegentlich vorgekommen sind."

Daneben hat die höchstrichterliche Rechtsprechung u.a. in der Entscheidung BVerwG 08.03.2012 – 6 B 36 / 11 auch **Vorgaben zur Begründung von Prüfungsentscheidungen** aufgestellt:

"Der Prüfer hat bei schriftlichen Prüfungsarbeiten die tragenden Erwägungen darzulegen, die zur Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben.

Die Begründung muss so beschaffen sein, dass der Prüfling die die Bewertung tragenden Gründe der Prüfer in den Grundzügen nachvollziehen kann, d.h. die Kriterien erfährt, die für die Benotung maßgeblich waren, und verstehen kann, wie die Anwendung dieser Kriterien in wesentlichen Punkten zu dem Bewertungsergebnis geführt hat.

Es muss zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sein, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Prüfer zugrunde gelegt hat und auf welcher wissenschaftlichfachlichen Annahme des Prüfers die Benotung beruht.

Dies schließt nicht aus, dass die Begründung nur kurz ausfällt, vorausgesetzt, die vorstehend dargestellten Kriterien für ein mögliches Nachvollziehen der grundlegenden Gedankengänge der Prüfer sind erfüllt."

2.3 Beamtenrechtliche Beurteilungen

Bei der dienstlichen Beurteilung eines Beamten obliegt dem Dienstherrn ein Beurteilungsspielraum, der im Wesentlichen nur auf folgende Verstöße gerichtlich überprüft werden kann:

- Der Anlass für eine Bedarfsbeurteilung war nicht gegeben oder ist rückwirkend entfallen.
- Eine Regelbeurteilung hätte nicht mehr erstellt werden dürfen.
- Der Beurteilende war für die Beurteilung nicht zuständig.
- Das Verfahren wurde nicht beachtet: die Anhörung hat nicht stattgefunden, dem Beamten wurde die Beurteilung nicht bekannt gegeben oder es hat keine Besprechung der Beurteilung stattgefunden.
- Die Beurteilung wurde von einem voreingenen Vorgesetzten erstellt.

2.4 Wertentscheidungen sachverständiger Prüfer

Die von den Gremien zu treffenden Entscheidungen (z.B. Einstufung der Jugendgefährdung bestimmter Medien) unterliegen immer auch einer subjektiven Wertung.

Durch die Mischung der in den Gremien sitzenden Sachverständigen soll die Subjektivität auf ein Mindestmaß verringert werden, was bei einer gerichtlichen Entscheidung überschritten würde.

2.5 Prognosen

Der bei einer Prognoseentscheidung (z.B. Gefahrenabwehr) einzuschätzende Wahrscheinlichkeitsgrad ist gerichtlich nachprüfbar.

2.6 Risikoentscheidungen

Bestimmte Verwaltungsbereiche haben in besonderem Umfang über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu entscheiden (Atomrecht, Gentechnik etc.).

Diese Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn der Behörde ein Beurteilungsspielraum zusteht, der in den meisten Gesetzen manifestiert ist.

3. Kopplungsvorschriften

Kopplungsvorschriften sind Ermessensnormen, die zusätzlich auf der Tatbestandsseite unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten.

Grundsätzlich sind Entscheidungen, denen Kopplungsvorschriften zugrunde liegen, nach den für jeden Teil der Norm geltenden Regeln zu beurteilen. In manchen Fällen sind die unbestimmten Rechtsbegriffe aber so umfassend, dass die Entscheidung durch die unbestimmten Rechtsbegriffe eingegrenzt wird, das Ermessen daher nicht mehr angewendet werden kann.

((*)) Richterrecht

Art. 20 Abs. 3 GG

Richterrecht entsteht durch die **Weiterbildung des Rechts durch die Rechtsprechung** (Rechtsfortbildung).

Die Rechtsfortbildung, die Reaktion auf die sich verändernden Verhältnisse ist oder einfach nur der Schließung festgestellter Gesetzeslücken dient, obliegt zwar in erster Linie dem Gesetzgeber, ist aber zugleich auch eine legitime richterliche Aufgabe.

Durch Gesetze kann zwar eine Vielzahl von Fällen geregelt werden, doch weist der Einzelfall oft neue, vom Gesetz nicht vorhergesehene und daher nicht berücksichtigte Problemlagen auf.

Beispiel:

Die **Abmahnung** ist ein durch Richterrecht geschaffenes Rechtsinstitut.

Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass der Richter seine materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen an die Stelle des Gesetzgebers setzt.

Entgegen einer klaren gesetzlichen Regelung ist eine Rechtsfortbildung durch die Gerichte daher nicht zulässig.

Richterrecht muss daher immer Ergebnis einer (wenn auch weiten) Auslegung sein, die noch dem gesetzgeberischen Ziel entspricht, darf also niemals Korrektur des gesetzgeberischen Willens sein (Bindungswirkung des Art. 20 Abs. 3 GG).

Andernfalls besteht die Gefahr der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB.

In der Entscheidung BVerfG 25.01.2011 – 1 BvR 918 /10 hat das BVerfG zu den Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung Stellung genommen:

"Der Richter darf sich nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes entziehen.

Er muss die gesetzgeberische Grundentscheidung respektieren und den Willen des Gesetzgebers unter gewandelten Bedingungen möglichst zuverlässig zur Geltung bringen.

Er hat hierbei den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu folgen (...).

Eine Interpretation, die als richterliche Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, keinen Widerhall im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder - bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke - stillschweigend gebilligt wird, greift unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (...).

Da die Rechtsfortbildung das einfache Recht betrifft, obliegt die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang gewandelte Verhältnisse neue rechtliche Antworten erfordern, wiederum den Fachgerichten.

Das Bundesverfassungsgericht darf deren Würdigung daher grundsätzlich nicht durch seine eigene ersetzen (...).

Seine Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die rechtsfortbildende Auslegung durch die Fachgerichte die gesetzgeberische Grundentscheidung und dessen Ziele respektiert (...) und ob sie den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung folgt (...)."

Hinweise:

Selbst eine ständige oder gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung entfaltet nicht die gleichen stabilisierenden Wirkungen wie eine klare gesetzliche Regelung, da sie nicht im gleichen Maße demokratisch legitimiert ist wie das vom Parlament beschlossene Recht.

Einzige Ausnahme:

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden alle übrigen Staatsorgane (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) und erlangen in den Fällen des § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft (bezieht sich nur auf den Tenor, nicht auch auf die Gründe der Entscheidung).

Zwar dienen die von der **höchstrichterlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze den unteren Gerichten und der Verwaltung** als Richtschnur bzw. Leitfaden für die Behandlung bzw. Entscheidung gleich gelagerter Fälle, doch hat dies nicht zwingend zu geschehen. Auch gebietet der Gleichheitsgrundsatz nicht, dass eine einmal höchstrichterlich entschiedene Frage niemals mehr anders entschieden werden darf, da sonst jede Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung verhindert würde.

Die Letztentscheidung über eine abweichend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschiedene Frage treffen allerdings die obersten Gerichtshöfe selbst, da das Abweichen von höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich ein Revisionszulassungsgrund darstellt (siehe z.B. § 72 ArbGG, § 132 VwGO).

Innerhalb eines jeden obersten Gerichtshofes wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch den Großen Senat gewahrt, zwischen den obersten Gerichtshöfen geschieht dies durch den Gemeinsamen Senat.

Kommt es in einer unterinstanzlichen Entscheidung zu einer entscheidungserheblichen Abweichung von den aufgezeigten Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ist die Entscheidung wegen des Verstoßes gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) aufzuheben (BVerfG 29.05.2007 - 1 BvR 624/03).

(*)Auslegung

Normen §§ 133, 157, 2066 – 2077, 2087, 2097 BGB

1. Allgemein

Auslegung ist die Ermittlung des maßgeblichen Willens des Erklärenden.

Insbesondere bei der Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen bei dem Fehlen einer Begriffsbestimmung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist ein Rechtsbegriff auszulegen.

Juristisch wird unterschieden zwischen

- der Auslegung von Gesetzen
- und
- der Auslegung von Willenserklärungen, wobei hier zu unterscheiden ist zwischen
 - der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte)
- und

- der Auslegung von nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen (d.h. in der Praxis zumeist erbrechtliche Willenserklärungen, Testamente).

2. Auslegung von Gesetzen

Es bestehen folgende **Methoden und Grundsätze zur Auslegung von Gesetzen**:

- **Systematische Auslegung:**

Die Auslegung orientiert sich an der Stellung der Norm im Gesamtgefüge des Gesetzes bzw. der gesamten Rechtsordnung.

- **Teleologische Auslegung:**

Die Auslegung orientiert sich an dem Sinn und Zweck der Norm (im Strafrecht z.B. geschütztes Rechtsgut).

- **Grammatikalische Auslegung bzw. Auslegung nach dem Wortsinn:**

Die Auslegung orientiert sich an dem Sinn des Gesetzeswortlauts.

- **Historische Auslegung:**

Die Auslegung orientiert sich an der Entstehungsgeschichte der Norm zur Ermittlung ihres Sinngehalts (Anhaltspunkte ergeben sich u.a. aus den Bundestags-Drucksachen).

- **Verfassungskonforme Auslegung:**

Sofern verschiedene Möglichkeiten zur Auslegung einer Norm bestehen, ist diejenige zu wählen, die mit dem Grundgesetz im Einklang steht.

- Auslegung von **Rechtsakten der EU (*)**:

- Richtlinien-/Verordnungskonforme Auslegung:

Die nationalen Gerichte sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH aufgrund des Umsetzungsgebots gemäß Art. 288 AEUV verpflichtet, zur Durchführung einer EU-Richtlinie (bzw. EU-Verordnung) erlassene Gesetze unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihnen das nationale Recht einräumt, im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen (BGH 09.04.2002 - XI ZR 91/99).

- Der Europäische Gerichtshof entscheidet gemäß Art. 267 AEUV über die Auslegung des Primärrechts (Rechtsakten der EU).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH wird durch die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts durch den EuGH erläutert und verdeutlicht, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist

oder gewesen wäre.

Daraus folgt, dass die Gerichte die Vorschrift in dieser Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind, anwenden können und müssen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Anrufung der zuständigen Gerichte in einem die Anwendung dieser Vorschrift betreffenden Streit vorliegen (EuGH 10.04.2014 - C 190/12).

Nur ganz ausnahmsweise kann der EuGH aufgrund des allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit die für die Betroffenen bestehende Möglichkeit beschränken, sich auf die Auslegung, die er einer Bestimmung gegeben hat, zu berufen, um in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse infrage zu stellen. Eine solche Beschränkung ist nur dann zulässig, wenn zwei grundlegende Kriterien erfüllt sind, nämlich guter Glaube der Betroffenen und die Gefahr schwerwiegender Störungen (EuGH s.o.).

3. Gesetzliche Auslegungsregeln

Vielfach wird die Auslegung des Gesetzes, des Rechtsgeschäfts oder der Willenserklärung auch direkt von einer Rechtsnorm vorgegeben:

Beispiele:

- § 139 BGB:
Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

- § 3 AGG: Begriffsbestimmungen

- § 449 BGB:
Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).

4. Auslegung von Willenserklärungen

4.1 Empfangsbedürftige Willenserklärungen

Ausgangslage der Auslegung sowohl von Willenserklärungen als auch von Verträgen sind die §§ 133, 157 BGB.

Danach sind Willenserklärungen / Verträge nach dem **objektiven Empfängerhorizont** so auszulegen, wie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Erklärung verstehen konnte. Abzustellen ist danach auf die Bedeutung der Erklärung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Sofern die **Auslegung des Wortlauts der Erklärung** zu keinem Ergebnis führt, wird auf die **besonderen Auslegungsmethoden** zurückgegriffen:

- Normative Auslegung:
Verkehrssitte oder/und Treu und Glauben werden zur Ermittlung des Gewollten herangezogen.
- Erläuternde Auslegung:
Auslegung nach Sinn und Zweck einer Erklärung, einer Vereinbarung.
- Ergänzende Auslegung:
Eine inhaltliche Lücke wird unter Berücksichtigung des hypothetischen Willens der Parteien geschlossen.

4.2 Erbrechtliche Willenserklärungen

Erbrechtliche Willenserklärungen sind nicht empfangsbedürftig, der Erbe ist in seinem Vertrauen nicht schutzbedürftig, da er keine Gegenleistung erbringt. Für die Auslegung von erbrechtlichen Willenserklärungen, insbesondere von Testamenten, ist der Empfängerhorizont unbeachtlich. Ausschlaggebend ist allein der **tatsächliche Wille des Erblassers im Zeitpunkt des Abfassens der erbrechtlichen Willenserklärung**.

Dazu sind im Erbrecht besondere Auslegungsregeln entwickelt worden, die der Anfechtung vorgehen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Wille des Erblassers im Testament eine Andeutung gefunden hat.

- Erläuternde Auslegung:
Der eindeutige Wortlaut des Testaments ermöglicht verschiedene Deutungen.
Der eindeutige Wille des Erblassers ist mithilfe des Sprachgebrauchs des Erblassers zu ermitteln.
- Ergänzende Auslegung:
Es wird der Wille, das Motiv des Erblassers bei der Testamentsabfassung ermittelt.
Das Testament wird dann unter Berücksichtigung dieses Motivs berichtigt.

- Wohlwollende Auslegung (§ 2084 BGB):

Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten eines Testaments ist die Auslegung zu wählen, bei der die Verfügung Erfolg haben wird.

5. Auslegung von Tarifverträgen

Die Auslegung des **normativen Teils eines Tarifvertrags** folgt nach ständiger Rechtsprechung des BAG den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften.

Soweit der Tarifwortlaut nicht unmissverständlich ist, ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm ermittelt werden können.

Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags, gegebenenfalls auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen.

Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG 19.05.2009 - 9 AZR 505/08).

Der nur die Tarifvertragsparteien betreffende **schuldrechtliche Teil des Tarifvertrags** ist nach den zur Auslegung von Verträgen geltenden Grundsätzen auszulegen.

Zur ergänzenden Auslegung eines Tarifvertrages bei Vorliegen einer Tariflücke siehe den Beitrag "Tariflücke".

6. Auslegung von Versicherungsbedingungen

Die Grundsätze der Auslegung von Versicherungsbedingungen nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers erfahren dann eine Ausnahme, wenn die Versicherungsbedingungen einen Ausdruck verwenden, mit dem die Rechtssprache einen fest umrissenen Begriff verbindet.

In diesen Fällen ist anzunehmen, dass darunter auch die Versicherungsbedingungen nichts anderes verstehen wollen und der Versicherungsnehmer hinnimmt, was ihm über die Rechtssprache vorgegeben wird (BGH 08.05.2013 – IV ZR 84 / 12).

(*) Rechtsakten der EU

Normen: EUV u. Art. 288 – 299 AEUV

1. Allgemein

Das europäische Recht umfasst alle Regelungen, die die EU-Mitgliedstaaten untereinander sowie mit anderen Staaten/Organisationen getroffen haben. Es ist zwischen der nationalen und der internationalen Rechtsebene als eine **Art supranationales Recht** zu verstehen. Das Recht der EU ist eine unabhängige Rechtsordnung, die gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften Vorrang hat.

Man unterscheidet **drei Formen des Gemeinschaftsrechts**:

- das Primärrecht
- das Sekundärrecht (d.h. die Rechtsakte der EU)
- die völkerrechtlichen Abkommen der EU mit anderen Staaten/Organisationen, z.B. der geplanten Beitritt der EU zur Europäische Menschenrechtskonvention

2. Primärrecht

Das Primärrecht der EU kann als eine Art Verfassung der Europäischen Union angesehen werden.

Es ist jedoch nicht mit der eigentlichen **Europäischen Verfassung** zu verwechseln.

Hierarchisch steht das Primärrecht **über dem Sekundärrecht**.

Das Primärrecht umfasst

- den Vertrag über die Europäische Union
- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- die Protokolle zu den Verträgen
- die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts:

Die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts wurden durch den Europäischen Gerichtshof entwickelt.

Es handelt sich dabei u.a. um folgende Grundsätze:

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel
- Willkürverbot
- Grundsatz des Vertrauensschutzes
- Grundsatz der Rechtssicherheit
- Recht auf einen fairen Prozess

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Primärrechts nur für die Organe der EU. Sie sind für natürliche und juristische Personen der Mitgliedsländer jedoch bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen unmittelbar anwendbar,

d.h. sie begründen unmittelbar Rechte und Pflichten:

- Die Vorschrift muss nicht in das Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- Sie ist hinreichend bestimmt.
- Sie verleiht dem Einzelnen Rechte und Pflichten.

3. Rechtsakte der EU / Sekundärrecht

Die Rechtsakte der EU werden von den Organen der EU aufgrund der in dem Primärrecht geregelten Grundlagen zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten erlassen.

Rechtsgrundlagen sind die Art. 288 - 299 AEUV.

Gemäß Art. 288 AEUV bestehen folgende Rechtsakte der EU:

1. Verbindliche Rechtsakte:

○ **EU-Verordnung:**

Die EU-Verordnung ist das eigentliche Gesetz der EU.

Sie dient der unmittelbaren und generellen Regelung des Lebenssachverhalts.

Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar, d.h. ohne jeden zusätzlichen nationalen Mitwirkungsakt in den einzelnen Mitgliedsländern.

Sie genießt Vorrang vor dem nationalen Recht.

Eine **EU-Verordnung muss im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, um in Kraft treten zu können.**

○ **EU-Richtlinien:**

Die EU-Richtlinie ist ein Rahmengesetz.

Die Mitgliedsstaaten haben dieses Rahmengesetz mit eigenem Recht auszufüllen.

Sie ist im Hinblick auf das zu erreichende Ziel verbindlich, überlässt aber den nationalen Stellen die Wahl der Mittel.

Auch EU-Richtlinien sind **im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen.**

○ **Beschlüsse** (vormals als Entscheidungen bezeichnet)

2. Unverbindliche Rechtsakte:

- Empfehlungen
- Stellungnahmen

Rechtsakte des Sekundärrechts werden im **Amtsblatt der Europäischen Union** der Reihen L und C veröffentlicht (www.eurolex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de).

Daneben sind **sonstige Handlungsformen** anerkannt, die in Art. 288 AEUV nicht gesondert aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich u.a. um allgemeine Leitlinien, Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes der Europäischen Union und des Gerichts der Europäischen Union oder Rahmenregelungen, wie z.B. im Beihilferecht der EU.